

Die Wiederherstellung der Benediktinerabtei Praglia bei Padua 1834.

Von **Augustin Dobrucki OSB, Praglia (Ob.-Italien).**

Übersicht:

1. Kap. Die a. E. vom 17. Mai 1818 wegen Wiederherstellung einiger geistlichen Regulargemeinden im l. v. Königreiche.
2. Kap. Der Versuch der Wiederherstellung der Abtei S. Giustina in Padua.
3. Kap. Die Ausscheidung des Vermögens der Abtei Praglia aus dem l. v. Tilgungsfond.
4. Kap. Die Personalfrage.
5. Kap. Finanzielle Sicherung der neuen Kommunität und Beschluß der Wiederherstellung der Abtei.
6. Kap. Wiedereröffnung der Abtei und Entschädigung des l. v. Tilgungsfondes.
7. Kap. Die bisherige Anschauung über die Wiedererrichtung Praglias im Lichte der offiziellen Dokumente.

Anhang: Dokumente.

Abkürzungen: AHK Allgemeine Hofkammer — HKR Hofkriegsrat — HR Hofrat — StHK Studienhofkommission — StR Staatsrat — VHK Vereinigte Hofkanzlei — ZOHK Zentralorganisationshofkommission — a. E. Allerhöchste EntschlieÙung — l. v. Lombardo-venezianisch — FM Archiv des Finanzministeriums — HKA Hofkammerarchiv — StR Staatsratsakten aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv — UM Kultusarchiv des Unterrichtsministeriums.

Chronologisches Verzeichnis der benützten Aktenstücke.

I. StR-Akten aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

ex 1800: 1228; ex 1817: 4476, 4569, 5651; ex 1818: 342, 875, 2143, 2572, 3610, 5098, 7253, 7381, 7963, 8171 (HKR), 8691; ex 1819: 751, 1507, 1669, 1825, 2769, 2854, 3368, 5117, 6942; ex 1820: 2013 (HKR), 2373, 7881; ex 1821: 4804; ex 1825: 6124, 7044; ex 1826: 6163; ex 1827: 7773; ex 1832: 5549; ex 1833: 7734; ex 1838: 561

II. Hofkanzleiakten aus dem Kultusarchiv des Unterrichtsministeriums (die in der Klammer angegebene Zahl bezeichnet den entsprechenden StR-Akt).

A) Vorträge.

ex 1820: 2341 (7881); ex 1821: 1287 (4804); ex 1825: 1495 (6124); ex 1827: 2201 (7773); ex 1832: 1684 (5549); ex 1833: 1692 (7734).

B) Protokolle.

ex 1821: 2528; ex 1825: 33553; ex 1826: 21699; ex 1831: 9537; ex 1832: 9330 (7773 ex 1827), 9854, 17923, 24877 (7773 ex 1827); ex 1833: 13213; ex 1834: 5405.

C) Beilagen.

1. Noten der AHK: a) M-Akten. ex 1825: 4685; ex 1827: 6131. b) PP-Akten. ex 1831: 3742; ex 1832: 2435, 2708, 4545; ex 1833: 3505 (7734).

2. Rapporte des Venediger Guberniums. ex 1832: 24699 (5549); ex 1833: 7625 (7734).

3. Note des Vizekönigs. ex 1833: 3015.

4. Note der Hofbuchhaltung. ex 1833: 1149.

III. Hofkammerakten aus dem Archiv des Finanzministeriums.

A) M-Akten.

ex 1825: 4685 (6124); ex 1826: 4675 (7773 ex 1827); ex 1827: 6131 (7773).

B) PP-Akten.

ex 1831: 3742, 5264, ex 1832: 2435, 2438, 2708 (9330 der VHK). 4545; ex 1833: 3505; ex 1834: 1186 (7734 ex 1833).

C) Beilagen.

1. Rapport des Guberniums in Venedig. ex 1827: 17379.

2. Noten des Vizekönigs. ex 1826: 7214; ex 1827: 8387; ex 1831: 2569, 5332.

IV. Hofkammerakt aus dem Hofkammerarchiv.

ex 1820: 10212.

Vorwort.

Die Benediktinerabtei Praglia bei Padua, im Zuge der cluniazensischen Reformbewegung von der Familie Maltraversi gegründet und von Mönchen aus dem Kloster S. Benedetto Polirone bei Mantua besiedelt, hatte im vorigen Jahrhundert zwei harte Schicksalsschläge zu erdulden: die napoleonische Klosteraufhebung von 1810 und die 39 Jahre dauernde Exilierung der Ordensfamilie infolge der italienischen Klosteraufhebung von 1866. Die Folgen des ersten Schlages, des härteren, da er das Zusammenleben ganz unmöglich machte, wurden glücklich überwunden. Wieso es dazukam, daß einige Mönche, die, aus ihrem Heim vertrieben, in der Welt lebten und sich eine neue Existenz gegründet hatten, nach 24 Jahren unter ihrem einstigen Abte sich wieder in ihrem Kloster zusammenfanden und das gemeinsame Leben von einst fortsetzten, schildert die folgende Abhandlung. Sie will dem Andenken jener dienen, deren Regeltreue und brüderliche Liebe sich auch in der Welt bewährten. Jetzt noch besitzt das Kloster ihre Briefe aus der Zeit, da sie extra muros lebten. Nicht ohne Ergriffenheit liest man in den

vergilbten Blättern, wie sie sich, obwohl örtlich getrennt, alles gegenseitig anvertrauten, das Bestreben hatten, immer geistig vereint zu bleiben.

Die Arbeit verfolgt aber auch einen über Lokalgeschichte hinausgehenden Zweck. Die Zeit hat es mit sich gebracht, daß man über das l.v. Königreich gerecht zu urteilen beginnt. Srbik räumt in seinem Metternichwerk mit vielen Vorurteilen auf¹; auch in Italien wird man objektiver, man beginnt sogar unser Vorgehen gegen die nationalen Revolutionäre als gesetzmäßig anzuerkennen². Nachstehende Ausführungen wollen sich in die Reihe jener Schriften stellen, die auf Grund aller vorhandenen Quellen ein unparteiisches Bild der Ereignisse zu gewinnen bestrebt sind.

Die Tatsache, daß Praglia wiedererstehen konnte, ist in erster Linie dem Kaiser zuzuschreiben; die Dotierung der neuen Kommunität war sein reiner Gnadenakt. Mit Recht schrieben die Mönche auf die Marmortafel, die an der Prälatenstiege in Praglia die dankbare Erinnerung an den zweiten Gründer des Hauses festhält: *Memoriae Francisci I restitutoris huius familiae casinatis.*

Quellen.

Hat sich der Verfasser zunächst bemüht, die Fragen, wie es eigentlich zur Wiederherstellung seines Klosters kam und welche Persönlichkeiten es waren, denen das Hauptverdienst an diesem religiös-sozialen Werke zugesprochen werden muß, aus dem in den Wiener staatlichen Archiven vorhandenen Aktenmaterial zu lösen, so ist er von der Meinung ausgegangen, daß gerade dort, wo in der VHK und im StR die Berichte der Unterbehörden einliefen und die letzten Entscheidungen getroffen wurden, die Quellen das meiste Licht in das bisherige Dunkel bringen konnten. Er wurde in seiner Erwartung nicht getäuscht.

Die Akten, die zum Teil eine über den rein lokalgeschichtlichen Wert hinausgehende Bedeutung haben, sind bis 1838, in welchem Jahre der l.v. Tilgungsfond entschädigt wurde, der besseren Übersicht wegen chronologisch verzeichnet.

Dabei ist zu bemerken, daß die Berichte des Guberniums in Venedig und die Noten des Vizekönigs Erzherzog Rainer

¹ Heinrich Ritter von Srbik, Metternich, der Staatsmann und Mensch. München 1925, S. 472 ff. Vgl. S. 760 in der Anmerkung zu S. 472 sein Urteil über Springer und Bibl (besonders Bibls Werk „Der Zerfall Österreichs, 1. Teil: Kaiser Franz und sein Erbe“, 1922 im Wiener Rikola-Verlag erschienen, ist ein Muster tendenziöser Darstellung). Ebendort auch die einschlägige österr. und ital. Literatur zitiert.

² So insbesondere die Schriften Luzio A., A. Salvotti e i processi del Ventuno und Nuovi documenti sul processo Confalonieri sowie Sardonà A., Contributo alla storia dei processi del Ventuno.

unter der angegebenen Geschäftszahl nicht in den Exhibitenregistern des StR bzw. der VHK, sondern in denen der Gubernien in Venedig und Mailand aufscheinen. Für die Gubernialberichte konnte ich dies im Frariarchiv in Venedig feststellen. Ich habe diese Akten jedoch in das Verzeichnis aufgenommen, weil sie in Wien in 2. Ausfertigung vorhanden sind.

Für das 4. und 6. Kapitel benützte ich teilweise die Chronik der Abtei Praglia, insbesondere jenen Teil, der auf Grund der bei der Aufhebung vom Jahre 1866 zwar ablieferungspflichtigen, aber zurückgehaltenen Archivalien die Geschichte von der napoleonischen Aufhebung 1810 bis zur Rückkehr der Ordensleute aus dem Exil in Daila nach Praglia 1905 behandelt. Die angeführten Korrespondenzen sind daraus entnommen. Diese Chronik setzt die einzige Quelle, die über Praglia bis 1810 und noch einiges spätere berichtet, fort. Diese Quelle ist die Schrift „*Notizie sul monistero in Praglia, raccolte dal Ing. Giuseppe Maria Dott. Pivetta*“. Padova 1831 — Die Abteichronik stützt sich meistens auf Korrespondenzen und nicht auf Akten, weil der Chronist D. Gerardo Fornaroli 1905, als er nach dem Exil das Werk Pivettas bis zur Gegenwart fortführen wollte, wenig mehr vorfand. Die Briefe hatte man aber noch und für unseren Fall ist wichtig, daß es gelang, die Korrespondenz Castori-Farina im bischöflichen Archiv in Padua aufzufinden und für die Hausgeschichte zu verwerten.

1. Kapitel. Die a.E. vom 17. Mai 1818 wegen Wiederherstellung einiger geistlichen Regulargemeinden im l.v. Königreiche³.

In den alten österreichischen Staaten wurden im Zuge der josefinischen Kirchenreform viele Klöster aufgehoben, hiebei erloschen jedoch völlig nur jene Orden, die ihrem Hauptberuf nach betrachtende Orden waren und sich weder für die Seelsorge, noch für Unterrichts- oder karitative Zwecke zur Verfügung stellen wollten.

Ganz anders verhielt es sich mit der unter der napoleonischen Regierung in Oberitalien mit Dekret vom 25. April 1810 erfolgten Auflösung der l.v. Klostersgemeinschaften, mit denen zugleich ihr ganzer Orden aufgehoben wurde. Lediglich die beiden Orden der Barmherzigen Brüder⁴ und der Salesianerinnen blieben bestehen. Die verschiedenen Orden zählten bei ihrer Aufhebung 432 männliche und 368 weibliche Klöster und von

³ Hiezu Vortrag der VHK vom 16. Jänner 1818 StR 875. In diesem Kapitel, wo nichts anderes zitiert, stets dieser Akt.

⁴ 4 Convente entgingen der Aufhebung, u. zw. die zu Mailand, Venedig, Lodi und Cremona.

beiden Teilen waren im Jahre 1814 noch 10156 Individuen mit einem jährlichen Pensionsbezug von 4876640 Lire am Leben.

Es ist klar, daß sich diese radikalen Maßnahmen mit der Zeit verhängnisvoll auswirkten: Es mangelte bald an dem nötigen Seelsorgeklerus, insbesondere dort, wo erhöhte Anforderungen gestellt wurden; besonders fühlbar war jedoch der Mangel des geistlichen Elementes in der Jugenderziehung, da gerade in den italienischen Provinzen die heranwachsende Generation teils durch die unruhigen Zeitläufte, teils durch die liberalen religiösen Erziehungsmaximen der napoleonischen Regierung bedeutend verwildert war⁵.

Beide Gubernien von Mailand und Venedig sowie sämtliche Ordinariate, welche auch die Volksstimme für sich zu haben behaupteten, wünschten die Wiederherstellung mehrerer Ordensgemeinschaften. Vom Mailänder Gubernium wurde besonders auf die Wiederherstellung der beiden Orden der Oblaten und Barnabiten für die Jugenderziehung, der Somasken für die Waisenpflege und der Philippiner für die Seelsorge beantragt. Von den weiblichen Orden sollten die Ursulinen, sowie die aufgehobenen Institute der Salesianerinnen — beide Orden befaßten sich mit Jugenderziehung — wieder erstehen. Diesen Regularen fügte das Gubernium noch den Wunsch nach Auflebung verschiedener Mendikanten- und Halbmendikantenorden zur Aushilfe in den beschwerlichen und lebensgefährlichen Seelsorgediensten bei. Das Gubernium von Venedig beantragte 17 Männer- und 11 Frauenklöster verschiedener Orden wiederherzustellen.

In Wien wurde dieser nach den Worten des den Akt proponierenden HR Martin von Lorenz⁶ „höchstwichtige“ Gegenstand zweimal, und zwar das erstemal am 14. Oktober 1817 bei der damals noch bestandenen ZOHK und nach hierüber gehörter AHK am 16. Jänner 1818 in der VHK zum zweiten Male behandelt.

Bei beiden Verhandlungen teilten sich die Stimmen über die Frage, ob die Wiederauflebung einzelner Ordenshäuser zu religiös-wissenschaftlichen oder karitativen Zwecken mit oder ohne Kostenbeitrag von Seiten der Staatsfinanzen zu gestatten sei. In Ansehung der Grundsätze und Modalitäten für den Fall einer bejahenden a. E. vereinigten sich aber jedesmal sämtliche

⁵ Dies beklagt auch HR Lorenz in seinem Bericht an den Kaiser im Akt BIZ 32; eine ähnliche Äußerung auch in seinem Gutachten zum Vortrag der VHK vom 6. April 1820 StR 2373.

⁶ Dieser ausgezeichnete Priester, seit 31. August 1801 geistl. Referent des StR, hatte als solcher bis einschließlich 1825 für den Kaiser alle Gutachten bezüglich Praglias auszuarbeiten. Seine Biographie findet sich bei Wurzbach.

Stimmen mit den diesbezüglichen Anträgen des Referenten HR von Jüstel⁷.

In der ersten Verhandlung bei der ZOHK standen laut Konzeptsvortrag vom 14. Oktober 1817 für die Wiedererrichtung einiger geistlichen Institute mit dem Präsidium und dem Referenten vier Stimmen (es sind die Stimmen des Präsidenten der ZOHK HR Grafen Lazansky, des Referenten HR von Jüstel, des HR Grafen Guicciardi und des Hofrates von Fradenek), dagegen drei Stimmen (die HR Baron von Metzburg, Türkheim und Stupan).

Über die bezugnehmenden Anträge wurde nun nach dem Beschlusse der ZOHK die AHK einvernommen, da es sich hierbei um Beiträge von seiten der Finanzen handelte.

Die AHK ließ sich in ihrer Rückäußerung⁸ auch in die Würdigung der politischen Rücksichten für den Gegenstand ein mit dem Bemerkn, daß nur auf diese Art ihre Einwendungen gegen die Wiederherstellung geistlicher Korporationen in finanzieller Rücksicht größeren oder geringeren Wert erhielten.

Sie behauptete im Widerspruch zum Konzeptsvortrag vom 14. Oktober 1817, die „minderen“ Stimmen der ZOHK hätten auf die Wiederherstellung der geistlichen Regularinstitute angetragen, um Gottesdienst, Bildung und Krankenpflege zu befördern, während die „mehreren“ Stimmen bemerkt hätten, daß der vorgedachten Zwecke wegen die Wiedereinführung geistlicher Kommunitäten weder notwendig noch rätlich sei. Hiezu bemerkte HR Lorenz in seinem Gutachten nicht ohne Sarkasmus, die AHK, der es eben nicht oblag, sich bei dieser Sache in die Würdigung politischer Rücksichten einzulassen, glaube doch diesfalls auch ihr Scherflein beitragen und sonach den abgesonderten Stimmen der ZOHK mit Wiederholung einiger darin enthaltener Punkte ihre ausdrückliche Sanktion nicht versagen zu können.

Der Referent HR von Jüstel widerlegte in der Sitzung der VHK vom 16. Jänner 1818 ausführlich alle diese Punkte⁹ und erreichte auch wirklich, daß die Stimmenmajorität 8 gegen 6 für die Wiederherstellung der geistlichen Institute eintrat. Mit dem Referenten stimmten HR Graf Guicciardi unbedingt, dann

⁷ Josef Alois von Jüstel wurde, nachdem der Burgpfarrer und kaiserliche Beichtvater Wagner kurze Zeit nach dem Tode Lorenz' das geistliche Referat im StR geführt hatte, am 3. Juli 1829 in den StR berufen und noch am 7. Dez. desselben Jahres zum staatsrätlichen Referenten ernannt. Seit 7. Nov. 1831 wirklicher Staats- und Konferenzrat hatte er als Referent in geistlichen Angelegenheiten größten Anteil an der Wiederherstellung Praglias. Wurzbach gibt von dieser überragenden Persönlichkeit eine ausführliche biographische Schilderung.

⁸ Protokollauszug vom 18. Dezember 1817.

⁹ Die zahlreichen Gegenargumente nebst Jüstels Wiederlegung finden sich ausführlich im Referat des Baron Tinti vom 4. Februar 1818.

die HR Graf Eichelburg, Zweigelt, v. Fradenek, v. Lilienau, der Baron Geislern und der HR Graf Lazansky unter der Bedingung, daß gemäß dem Vortragsentwurfe vom 14. Oktober 1817 die Mendikantenklöster bloß zu dulden wären, vom Staate aber keinerlei Unterstützung erhalten sollten; dagegen votierten die HR Ley, Doblhoff, Roschmann, Baron Metzburg, Türkheim und Stupan, die aber für den Fall, daß die Klöster aufleben sollten, sich auch mit den Modifikationen des Referenten vereinigten. Außerdem bemerkte Graf Saurau am Schluß des Vortrages, daß keinesfalls ausländische Religiösen in die neu zu errichtenden Klöster aufgenommen werden sollten, daß jeder Kostenaufwand von seiten des Staates zu ihrem Wiederaufleben dem weit notwendigeren zur besseren Dotierung des Kuratklerus nachzusetzen wäre, nachdem der Bischof von Pavia und der Kapitelvikar von Mailand im Zusammenhange mit der Frage der Klosterrestauration dafür eingetreten waren, daß vor allem an eine hinlängliche Dotationsverbesserung der Säkularpriester gedacht werden müsse.

Der Proponent HR Lorenz schloß sich, nachdem er sein Gutachten¹⁰ mit einigen historischen Notizen eingeleitet, ganz den Ausführungen des Referenten der VHK. an. Im besonderen weist er den Einwand, der Säkularklerus sei für Seelsorge und Jugenderziehung besser geeignet als die Ordensgeistlichen mit dem Bemerkten zurück, daß dieser Einwand sich nicht bloß auf die italienischen Provinzen beziehe, sondern den Ordensklerus in den gesamten österreichischen Staaten in der Art treffe, daß derselbe als „minder brauchbar, ja sogar als unnütz, schädlich und staatsgefährlich und mit dem Wohlstande des Säkularklerus ganz unkompatibel gleich den Templern und Jesuiten überall aufgehoben werden müßte“. Lorenz wendet sich ferner auch gegen die Bemerkung des Grafen Lazansky, die Mendikanten wegen der ihnen meistens mangelnden Bildung und der minderen Brauchbarkeit sowohl in Seelsorge als auch beim Schulunterrichte, dann auch rücksichtlich ihrer besondern Verbundenheit mit der römischen Kurie staatlich nicht zu dotieren. Er erlaubt sich hier die

„ehrfurchtsvolle Gegenbemerkung, daß die mindere wissenschaftliche Bildung der Mendikanten gegen andere geistlichen Institute durch ihr streng religiös-moralisches Betragen zum Teil wieder ersetzt und daß dieselben vorzüglich beim gemeinen Volk, dem sie zu Hause und bei ihren zeitlichen Exkursionen, von der Kanzel, im Beichtstuhle und am Krankenbette, in den Militär- und Zivilspitälern die meisten geistlichen Dienste leisten, gar nicht vermißt werden könnten, ohne daß dadurch sein (des Volkes) Seelentrost nicht gering vermindert würde“.

Rücksichtlich der finanziellen Bedenken der AHK erklärt Lorenz, dieselben seien

¹⁰ do. Wien, 10. Februar 1818.

„vom nämlichen Gehalte wie ihre politischen und so wie diese auch jene im Kanzleivortrage von 16. Jänner d. J. als nicht analogisch mit den ihr zu diesem Ende eröffneten Anträgen der ZOHK trefflich gewürdigt und ihre Gewichtslosigkeit gründlich darangetan worden“.

Was die den ersten Punkt des Kanzleivortrages beschließende Frage betrifft, ob ein guter Erfolg vom erzieherischen Wirken der neuerrichtenden Institute zu erwarten stehe, erinnert Lorenz an den großen Gewinn, den die religiös-sittliche Bildung der studierenden und auch der Volksschuljugend durch die in den österreichischen Ländern befindlichen Anstalten der Benediktiner, Prämonstratenser, Zisterzienser und Piaristen zöge; ein gleicher Gewinn wäre für die italienische Jugend in eben dem Verhältnisse wünschenswerter und notwendiger, als dieselbe durch die Zeitereignisse in religiöser und moralischer Hinsicht weit verdorbener geworden sei.

Lorenz schlägt daher im Resolutionsentwurf, um den Staatsschatz nicht allzusehr über seine Kräfte und zum Nachteil des dringend besser zu dotierenden Kuratklerus in Mitleidenschaft zu ziehen, vor, zunächst allein, aber sogleich mit der Herstellung jener geistlichen Institute beiderlei Geschlechts zu beginnen, die sich in erster Linie mit Jugenderziehung befassen und führt hier die Oblaten, Barnabiten, Benediktiner, Somasken, Salesianerinnen, Ursulinen und Benediktinerinnen an. Die andern Orden, unter ihnen auch die Mendikanten, seien nur sukzessive zuzulassen, je nachdem sich Wohltäter mit reichlichen Beiträgen fänden oder auch der Staatsschatz teils durch die Ersparung der Pensionen der absterbenden Exreligiösen, teils durch die in der Folge sich ergebenden Zuflüsse aus dem Monte Napoleone so gekräftigt wäre, daß man für Kurat- und Regularklerus gleich zu sorgen imstande sein werde. Hierbei solle aber weder die Anzahl der Konvente, noch die der dahin aufzunehmenden Mitglieder ihren wirklichen Bedarf zur Aushilfe in der Seelsorge übersteigen.

Es zeigt von der großen Erfahrung und tiefen Menschenkenntnis des 70jährigen Priesters, wenn er hier, seine Ausführungen schließend, hinzufügt:

„Diese Beschränkung scheint dem gehorsamsten Proponenten noch in der weitern Hinsicht vorzüglich notwendig zu sein, weil man mit Gewißheit voraussehen darf und muß, daß, sobald die Herstellung eines Instituts von Ew. Majestät einmal ausgesprochen ist, sowohl Rom als die mit ihm bekanntermaßen gleichdenkenden Ordinariate teils bittlich teils amtsgebieterrisch nichts unversucht lassen werden, die hinlänglichen klösterlichen Ubikationen zu verschaffen, und da die vormaligen Institutsprofessen beiderlei Geschlechts, sie mögen freiwillig wollen oder nicht, zusammenzubringen und zum bloßen beschaulichen Ordensleben zu verhalten, indem ihre Mehrzahl Alters- oder körperlicher Gebrechen wegen oder auch aus Unmut über seinen Zwangszustand weder der Kirche noch dem Staate mehr nützlich sein wird und sonach beide und besonders der letztere, er mag selbst oder auch nur

sein Volk zum Entstehen und Unterhalt solcher Kommunitäten Geldbeiträge leisten, viel verlieren, aber nichts gewinnen kann“.

Dem Kaiser wurde der Akt am 17. Mai 1818 in Spalato vorgelegt. Daß ihm die Angelegenheit sehr am Herzen lag, geht schon daraus hervor, daß er nicht den Resolutionsentwurf benutzte, sondern die ganze a. E. eigenhändig in die letzten freien Spalten des Aktes schrieb¹¹. Er bewilligte die Wiederherstellung aller Orden, die sich mit Unterricht und Krankenpflege befaßten, sowie zur Aushilfe in der Seelsorge die Mendikanten; dies im Sinne der Anträge Lorenz' entgegen Lazansky und dem Staatsrat Baron Schwitzen, der noch im letzten Moment verlangt hatte, in den Resolutionsentwurf die Klausel „jedoch mit Ausnahme der Mendikantenklöster“ aufzunehmen. Er beauftragte die Gubernien, sich mit den Ordinariaten in dieser Angelegenheit in Verbindung zu setzen und ihr Gutachten zu erstatten. Der abschließenden Bemerkung des Proponenten Rechnung tragend, verbot der Kaiser anlässlich des Wiedereintrittes der Mitglieder jeglichen Zwang und erklärte seine 1802 erlassenen Anordnungen¹² allgemein verbindlich. Im besonderen wurde verboten, Ausländer in die italienischen Klöster aufzunehmen, hingegen den wiedereintretenden Professoren die Pension noch drei bis sechs Jahre belassen. Über die der Rückgabe ehemaliger Klostergebäude und sonstigen geistlichen Güter in Ansehung des Monte entgegenstehenden Hindernisse hatten die Gubernien in vorbezeichnetem Gutachten sobald als möglich Bericht zu erstatten.

2. Kapitel. Der Versuch der Wiederherstellung der Abtei St. Giustina in Padua.

Es ist klar, daß die a. E. vom 17. Mai 1818 nicht wirkungslos bleiben konnte; der Mangel an Erziehungskräften, der durch die Aufhebung der Orden mit dem Absterben der Exreligiösen allmählich eintrat, die durch das Fehlen außerordentlicher Seelsorgekräfte eingetretene Überbürdung der Säkularpriester, nicht zuletzt auch die Tatsache, daß so viele hervorragende Kirchen und Klöster, deren Mitglieder man vertrieben hatte, herrenlos und unbewahrt dem langsamen Ruin anheimfielen, hatten an vielen Orten die Überzeugung wachgerufen, daß den herrschenden Übelständen am besten durch eine Wiedererweckung der religiösen Institute abgeholfen werden könne. Nicht zuletzt lag es auch im Interesse vieler Gemein-

¹¹ Text 2 in den Dokumenten.

¹² a. h. Handschreiben vom 25. März 1802 (sog. geistlicher Regulierungsplan), hauptsächlich auf Grund der erschöpfenden Arbeiten des jetzigen Proponenten Lorenz entstanden. Text 1 unter den Dokumenten enthält die besonders für den Regularklerus in Betracht kommenden Bestimmungen.

den, welche vielfach die Last der Instandhaltung ehemaliger Klostergebäude, die nicht selten von sehr großer Ausdehnung waren, trugen, sich diese Sorge vom Halse zu schaffen. So ist es bezeichnend, daß in den meisten Fällen nicht geistliche, sondern weltliche Behörden auf Wiederherstellung von Ordenshäusern antrugen.

So hatte sofort nach der im Vorkapitel behandelten a. E. der Podestà von Padua, Graf Venturini, ein Gesuch um Wiederherstellung des dortigen Benediktinerklosters von S. Giustina an den Kaiser gerichtet. Es war offenbar sein Bestreben, nicht nur die herrliche Basilika und das anschließende, zum Teil nach Plänen Palladios gebaute Kloster für den Orden zu retten, sondern auch inzwischen eingetretenen unleidlichen Verhältnissen ein Ende zu machen.

Die Österreicher hatten nach der Besetzung des Landes die Militärkranken im neuen Zivilspital der Stadt, dem sog. ospedale nuovo, einem herrlichen, vom Bischof Giustiniani und einigen wohltätigen Bürgern gewidmeten Gebäude, untergebracht und so die Gemeinde gezwungen, den Zivilkranken das ganz unzulängliche ehemalige Konventgebäude von S. Mattia zuzuweisen¹³. Diesen unleidlichen, von der Bevölkerung mit Erbitterung getragenen Verhältnissen¹⁴ ein Ende zu machen, war auf wiederholtes Betreiben des Kaisers¹⁵ beschlossen worden, die kranken Soldaten im Gebäude von S. Giustina unterzubringen. Dort befand sich nach Aufhebung des Klosters das Stadtkonvikt, das nunmehr im Gebäude S. Stefano untergebracht werden sollte. Das Militärkommando suchte mit allen Mitteln die Angelegenheit möglichst hinauszuziehen, indem es vorschob, daß im genannten Gebäude ein Invalidenhaus errichtet werden solle und überdies erklärte, der Kaiser hätte anlässlich der Verhandlungen über den Militäraufwand pro 1818 mit Handschreiben vom 4. November 1817¹⁶ die Verschiebung der Adaptierung von S. Giustina bewilligt¹⁷.

Das Gubernium, welches die Absichten des Militärkommandos durchschaute, war gegen das Projekt, die Invaliden in S. Giustina unterzubringen, da nach seiner Meinung der Platz für ein Spital dort ganz geeignet sei. Im Zusammenhange damit

¹³ Von dieser Unzulänglichkeit überzeugte sich der Kaiser und der Vizekönig Erzherzog Rainer persönlich anlässlich eines Besuches der Stadt (StR 3610 ex 1818).

¹⁴ Vortrag der VHK über den Kabinettsbefehl vom 9. Jänner 1818 StR 342 und StR 3610. Die dortigen Bewohner sind „unzufrieden und zur lauten Mißbilligung gereizt“.

¹⁵ StR 4476 und 5651 ex 1817, a. h. Kab. Schreiben an den Grafen Saurau vom 9. Jänner 1818 StR 342.

¹⁶ In den StR-Akten nicht auffindbar.

¹⁷ Vortrag der VHK vom 26. Februar 1818 StR 2143.

machte es den Vorschlag, die Invaliden im ehemaligen Kloster Praglia unterzubringen, wo sein Sachverständiger, tausend Invalide und sechzig Offiziere gerechnet, die Adaptierungskosten mit 123817 fl. 46 kr. veranschlagt hatte.

Der HKR, besonders Fürst Schwarzenberg und Feldmarschalleutnant von Prohaska waren aber gegen das Projekt Praglia. Ersterer erklärte, man könne in S. Giustina die Invaliden und das Spital unterbringen.

Die VHK verneinte in ihrem Vortrage vom 26. Februar 1818 auf das energischste, daß Praglia für ein Invalidenhaus nicht geeignet sei¹⁸ und erklärt sich konform mit der Absicht Sr. Majestät für sofortige Übergabe des Zivilspitals an die Congregazione di Carità. Sie bemerkte, daß beim derzeitigen Stande der Dinge klar zu ersehen sei, daß das Militär die Übergabe des Spitals an die Zivilbehörde, wenn nicht verhindern, wenigstens doch hinausschieben wolle. Sie proponierte daher dem Kaiser, einen peremptorischen Termin für die Übergabe zu setzen¹⁹ und zu veranlassen, daß die Adaptierungsarbeiten in S. Giustina sofort in Angriff genommen würden.

Den Akt erhielt Baron Stifft²⁰ als staatsrätlicher Referent zur Begutachtung. Er bezeichnet die Angelegenheit des Invalidenhauses als vom Militär lediglich zu dem Zweck erfunden, die Sache zu verwirren. Das ospedale nuovo, ein „prächtiges Eigentum“ der Stadt Padua, sei seiner ursprünglichen Bestimmung sofort zurückzugeben. Die schlechte Unterbringung der Zivilkranken mache eine Unterdrückung der andauernden Typhusepidemie unmöglich; man könne auch nicht die nötigen Kliniken errichten, weshalb der medizinische Unterricht an der Universität leide. Er beantragte sofortige Räumung mit dem Hinweis, es werde sonst in Padua weder zu einem Invalidenhaus noch zu einem Militärspitale jemals kommen. Wie Fürst Schwarzenberg hält auch er das Klostergebäude S. Giustina für hinreichend, Militärspital und Invalidenhaus zugleich zu sein.

Der Kaiser befahl hierauf dem Gubernium in Venedig, die Räumung S. Giustinas bis spätestens Ende August zu veranlassen und dieses Objekt dem Militär zu übergeben. Fürst Schwarzenberg sollte das venezianische Generalkommando anweisen, sofort nach erhaltener Übergabe die Kranken aus dem ospedale nuovo nach S. Giustina zu übersiedeln; er machte dasselbe verantwortlich, daß bis zur Jahreswende die Gemeinde das Zivilspital wieder zur Verfügung habe²¹.

¹⁸ Sie führt hiefür 11 Gründe an.

¹⁹ Sie bezeichnet als besten Termin das eintretende Militärjahr 1819.

²⁰ Leibarzt des Kaisers und einer seiner einflußreichsten Ratgeber. Er war die oberste Sanitätsinstanz.

²¹ a. E. do. Märzzuschlag 10. April 1818.

Trotz dieser energischen Befehle, trotz neuer Urgezen seitens der Congregazione di Carità²² und der Delegation von Padua²³ traten abermals Hindernisse ein. Ein Novum kam insofern in die Angelegenheit als Fürst Schwarzenberg vorge schlagen hatte, das Militärspital im Exkonventgebäude von S. Agostino unterzubringen, da dies weniger Adaptierungskosten verschlinge. Der Kaiser ordnete darauf mit Kabinettschreiben vom 13. Juli 1818 an, der HKR hätte quam primum das Gutachten bezüglich dieses Gebäudes zu erstatten, ob es sich billiger zum Militärspital adaptieren lasse als S. Giustina²⁴. Die Auskunft lautete dahingehend, daß S. Agostino mit einem Kostenaufwand von 40000 bis 50000 fl. K.M. für 550 Kranke eingerichtet werden könnte. Die Adaptierungskosten für S. Giustina seien zwar nur mit 40000 fl. K.M. zu beziffern, doch müßte bald die Bedachung ausgebessert werden und sei außerdem in Betracht zu ziehen, daß es aus sanitären Gründen nicht rätlich sei, auf dem Prato della Valle, wo vorzüglich Volksbelustigungen stattfänden, ein Spital zu errichten²⁵. Der Kaiser sprach sich für die Errichtung eines Spitals in S. Agostino aus²⁶.

Die Hindernisse, die sich der Räumung der ospedale nuovo entgegenstellten, bestanden der Hauptsache nach darin, daß das Gubernium über wiederholtes Drängen wegen Räumung S. Giustinas an das Venediger Generalkommando das Ersuchen gestellt hatte, die Zöglinge des Stadtkonviktes einstweilen noch in S. Giustina zu belassen, da es aus Sanitätsrücksichten unthunlich sei, die Zöglinge des Seminars in das für sie bestimmte, kaum vollendete Gebäude von S. Stefano zu verlegen. Der zur Räumung des ospedale festgesetzte Termin, so erklärte das Generalkommando in seinem Berichte an den HKR vom 16. September 1818, dürfte demnach um so weniger eingehalten werden können, als das Gebäude S. Giustina zur Unterbringung der Kranken mehrere Adaptierungen nötig habe und auch des schädlichen, oft tödlichen Einflusses der Kalkausdünstungen wegen die gänzliche Austrocknung des neuen Mauerwerkes abgewartet werden müsse. Nachdem aber jetzt das Militärspital nach S. Agostino verlegt werden sollte, stellte es der HKR dem kaiserlichen Ermessen anheim, zwecks Vermeidung einer zweimaligen Überlegung der Kranken und Ersparung der doppelten Adaptierungskosten das Militär bis zur definitiven Schlußfas-

²² Vortrag der VHK vom 24. März 1818 StR 2572.

²³ Vortrag der VHK über den Kab.Befehl vom 9. Jänner 1818 StR 3610.

²⁴ StR 5098, mit welchem Akt der Kaiser einige grobe Mißstände im l.v. Königreiche abstellte.

²⁵ Vortrag des HKR vom 28. Nov. 1818 StR 8171.

²⁶ a. E. vom 28. Dez. 1818 StR 8171.

sung des fraglichen Gegenstandes im Besitze des ospedale nuovo zu belassen²⁷.

Einen Monat später berichtete auch die VHK in dieser Angelegenheit und erwähnte, es sei kommissionell festgestellt worden, daß die Räume des neuen Konviktes S. Stefano nicht rechtzeitig austrocknen und erst nach sechs Monaten beziehbar wären. Eine provisorische Übersiedlung des Konviktes nach Battaglia, wo ein geeignetes Gebäude zur Verfügung stehe, beantragte die VHK nicht, da dieselbe nicht bis Schulbeginn beendet sein könne. Es bleibe daher nichts anderes übrig, als das Konvikt vorläufig noch in S. Giustina zu belassen²⁸.

Es ist nur zu berechtigt, wenn Baron Stiff in diesem Falle dem Gubernium in Venedig, das wiederholt die Räumung bis Ende August zugesagt hatte, alle Schuld an der Verschleppung der für die Stadt Padua so wichtigen Angelegenheit beimaß; der Kaiser und die Wiener Kanzleien hatten das möglichste getan.

So war die Situation als Graf Venturini das vorerwähnte Gesuch durch das Venediger Gubernium einbrachte. Die VHK, der die vielseitige Konkurrenz der Behörden um das Kloster nur zu bekannt war, wies das Gesuch einstimmig mit dem Bemerkten zurück, daß hier keine für die Wiederherstellung eines Ordens oder Stiftes vorgeschriebenen Bedingungen, weder die Dotation, noch der Wille der verzeichneten 44 Priester und 6 Laienbrüdern in die reguläre Kommunität zurückzutreten, noch endlich deren Fähigkeit, Dienste zu leisten, nachgewiesen sei²⁹. Der Kaiser, der mittlerweile eine Romreise angetreten hatte, weshalb ihm die Expeditionsentwürfe nach Perugia nachgeschickt wurden, entschied nicht im Sinne des vom StR befürworteten Votums der VHK, sondern befahl, hierüber keinerlei Entscheidung zu treffen, solange ihm nicht der geistliche Referent HR von Jüstel über den Stand der Verhandlungen bezüglich der italienischen Klosterrestauration berichtet hätte³⁰.

Wir müssen an dieser Stelle die im Vorkapitel behandelte Frage weiter verfolgen. Die Erwartungen, die der Kaiser an die a. E. vom 17. Mai 1818 geknüpft hatte, wollten sich zunächst nicht erfüllen. Diese Entschliebung wurde den Gubernien von Mailand und Venedig mit dem Auftrage mitgeteilt, den Willen Sr. Majestät den Ordinariaten und Delegationen des Landes zu eröffnen und über jede geistliche Korporation, die sich nach den vorerwähnten Bedingungen wieder herstellen ließe, ein besonderes Gutachten zu erstatten. In der Zeit bis Juli 1819 wurden

²⁷ Vortrag des HKR vom 12. Okt. 1818 StR 7253.

²⁸ Vortrag der VHK vom 5. Nov. 1818 StR 7963.

²⁹ Vortrag der VHK vom 20. Mai 1819 StR 3368 unter No. 13666.

Auch der Vizekönig hatte sich am 2. April 1819 gegen die Wiedererrichtung S. Giustinas ausgesprochen.

³⁰ a. E. vom 1. Juli 1819.

aber im Mailändischen nur 1 Frauenkloster³¹, im Venezianischen nur 5 geistliche Institute³² wiedererrichtet³³. In der Folge trug das Mailändische Gubernium noch die ausständigen Berichte der Ordinariate vom Brescia, Bergamo, Crema und Mailand nach³⁴, ohne daß die Angelegenheit Fortschritte gemacht hätte. Die Äußerungen der Delegationen waren nicht begründet, so daß sich die Gubernien außerstande erklärten, einen Vorschlag zur Herstellung einer geistlichen Gemeinde zu machen, die für Unterricht oder Erziehung nützlich sein könnte. Es fehle, wurde bemerkt, vorzüglich an dem guten Willen der Exreligiosen, sich wieder in eine Gemeinschaft zu vereinigen. Da zur Herstellung männlicher Orden eine bestimmte Anzahl von Klöstern erforderlich sei, um denselben Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Bestimmung allseitig auszubilden, so erklärten die Gubernien eine solche Herstellung dermalen für unausführbar. Man müsse, erklärte hiezu die VHK, seinen Trost darin finden, daß die Existenz regulärer Institute für die Religion nicht wesentlich notwendig sei, da sich vom Aufleben dieser Institute, welche aus nur gegen ihren Willen zurückgetriebenen Exreligiosen zusammengesetzt würden, auf keinen Fall ein günstiger Erfolg versprechen ließe³⁵. Nichtsdestoweniger fand die VHK die Lage für sehr ernst. Denn sowohl für die Seelsorge, als auch für den Unterricht waren gewisse Bedürfnisse unverkennbar, welche nicht zu befriedigen waren, wenn die Zahl der Weltpriester bloß auf die für die Seelsorgestationen erforderlichen Plätze beschränkt blieb. Lorenz riet daher dem Kaiser³⁶, sofern diese Verhältnisse fort dauern sollten, den Abgang des regulären Klerus durch einen vermehrten Weltklerus zu ersetzen und dafür Sorge zu tragen, daß derselbe sowie für die Seelsorge auch für den öffentlichen Unterricht vorgebildet werde.

Unter diesen Umständen ging das Bestreben des Kaisers natürlich dahin, die Wiederherstellung geistlicher Kommuni-

³¹ S. Maria in Zogno bei Bergamo StR 7381 ex 1818.

³² 1. Das Institut delle Sorelle di Carità von der Marchesa Canossa für Venedig und Verona (StR 8691).

2. Das Institut delle Dimesse zu Padua für die weibliche Erziehung (StR 1669).

3. Das Institut dei [poveri giovanetti e per le povere figlie der Grafen Cavanis in Venedig (StR 2769).

4. Das Kloster der Cappuccine Concette in Venedig (StR 2854).

5. Das Benediktinerinnenkloster S. Gervasio e Protasio in Belluno (StR 751).

Sämtliche Akten sind aus dem Jahr 1818.

³³ Vortrag der VHK vom 31. Juli 1819 StR 5117.

³⁴ StR 6942 ex 1819.

³⁵ Vortrag der VHK vom 6. April 1820 StR 2373.

³⁶ Gutachten vom 21. April 1820 im zitierten Akt.

täten möglichst zu fördern und andere Interessen hiebei hintanzusetzen. So erteilte er, wie erwähnt, mit a. E. vom 1. Juli 1819 der von der VHK und vom Vizekönig beantragten Abweisung des venturinischen Gesuches seine Zustimmung nicht, forderte vielmehr auf Lorenz' Rat mit a. E. vom 7. September 1819³⁷, „daß über jene Bedenken, welche die VHK hinsichtlich der vom Venediger Gubernium angetragenen Wiederherstellung des Benediktinerklosters S. Giustina in Padua unterlegt hat, vom Gubernium eine erschöpfende Äußerung abverlangt werde, worüber die VHK ihr Gutachten zu erstatten hätte“.

In dessen Folge hatte die VHK dem Gubernium die entsprechenden Weisungen erteilt. Dieses berichtete zweimal über die einzelnen Punkte und bemerkte insbesondere, daß Ordinariat und Podestà in Padua sich in der Meinung vereinigten, daß die Herstellung der Benediktinerkommunität von S. Giustina ein Ding der Unmöglichkeit sei, sobald den Mönchen nicht ihr voriges Vermögen oder ein sonst entsprechendes Einkommen bewilligt werde. Die erste Rückäußerung des Guberniums vom 10. Jänner 1820 berichtete, der Delegat von Padua hätte mehrere Exbenediktiner vernommen und diese hätten einstimmig erklärt, nur für den Fall zurückzukehren, daß ihnen eine angemessene Subsistenz verschafft und ein Beitrag zur Bestreitung der ersten Einrichtung und Erhaltung der weitläufigen Gebäude bewilligt werde. Der Delegat bemerkte außerdem, daß die einvernommenen Benediktiner überhaupt wenig Neigung zeigten, in das Kloster zurückzutreten und auch das Publikum selbst keinen besonderen Wunsch für ihre Wiederherstellung hege³⁸.

Diese wenig hoffnungsvollen Auskünfte bewogen zwar das Gubernium, die von der VHK geforderten Auskünfte über die Eigenschaften und Fähigkeiten der Exbenediktiner von Padua zu unterlassen, nicht aber den Kaiser, diese Sache weiter zu verfolgen. Bei der durch a. h. Handschreiben vom 19. Jänner 1821 veranlaßten neuerlichen, in erster Linie die Personalfrage betreffenden Recherchen³⁹ zeigte sich nun, daß das Gubernium die seinerzeitigen Berichte insoferne unsorgfältig abgefaßt hatte, als es die Exreligiosen nicht der kaiserlichen Willens-

³⁷ Im früher zitierten Vortrag der VHK vom 31. Juli 1819.

³⁸ Lorenz meinte hiezu in seinem Bericht an den Kaiser vom 13. Dez. 1820, die Stadt Padua scheine nicht so sehr die Ordensmänner von S. Giustina zurückzuwünschen als vielmehr den Fortbestand des dortigen herrlichen Tempels in seinem alten Glanze zu verlangen, wofür aber bereits durch a. E. vom 21. April 1819 vorgesorgt worden sei. Aus dem Exhibitenregister des StR pro 1818 ergibt sich, daß es sich um die Akten 8366 oder 8421 handeln muß; beide wurden leider skartiert.

³⁹ Der Vortrag der VHK vom 23. Nov. 1820 UM 2341 führt 6 Punkte an, über welche das Gubernium noch Auskunft zu erteilen hatte.

meinung gemäß durch die geistliche Behörde hatte einvernehmen lassen.

Dieses erteilte nun in seinem zweiten Berichte vom 10. März 1820 auch über diese Punkte Auskunft und legte dem Akt ein Verzeichnis der Exreligiösen bei. Die Delegation in Padua bemerkte nunmehr, die Benediktiner seien vom Ordinate schon einmal wegen eines eventuellen Rücktrittes befragt worden. Wann sie jedoch befragt worden sind, ist nicht zu ersehen; der erste Gubernialbericht enthielt kein Schriftstück einer geistlichen Behörde.

Der Schwerpunkt des zweiten Berichtes liegt in dem vom Ordinariate vorgelegten Protokolle, dem zufolge sich von 16 der „vorzüglichsten“ Exbenediktiner 7 gegen den Rücktritt in das Kloster, 9 aber dafür und zwar 4 unbedingt und 5 bedingt erklärten. Daraus geht deutlich hervor, daß der 1. Bericht, der von einer „Einstimmigen Äußerung“ der Mönche spricht, höchst unvollständig war. Nichtsdestoweniger war diese Tatsache für das Projekt der Wiederherstellung geradezu niederschmetternd: von den Religiösen erklärten sich unbedingt nur 4 für den Rücktritt⁴⁰. Doch scheint das Ordinariat selbst nicht zuviel Interesse an der Sache gewonnen zu haben. Der Staatsratsbericht des Baron Tinti vom 12. Dezember 1820⁴¹ erwähnt, das Ordinariat habe als Ursache, daß nicht mehr Ordensleute einvernommen wurden, angegeben, daß von den bei der Aufhebung vorhanden gewesen 44 Benediktinern mehrere gestorben, von anderen der Aufenthalt nicht bekannt sei⁴², endlich bei einigen es nicht der Mühe wert gewesen sei, sie zu befragen.

Angesichts dieser Tatsachen ist es nicht zu verwundern, wenn sich alle maßgebenden Stellen gegen das Aufleben der Benediktiner in Padua aussprachen; dies um so mehr, als die vorerwähnte Forderung des Militärs nach einem italienischen Invalidenhaus immer dringender geworden war. Den eindringlichen Vorstellungen des HKR war es endlich gelungen, sowohl die VHK⁴³ als auch die AHK⁴⁴ von der unbedingten Not-

⁴⁰ Die 5 Religiösen, die sich bedingt für den Rücktritt erklärten, setzten diese Bedingungen hauptsächlich auf ein angemessenes Auskommen, das der Kommunität zu verschaffen wäre. Angesichts des Umstandes, daß ein großer Teil des Klosterbesitzes verkauft und das weitläufige Gebäude seit der Aufhebung bedeutend verfallen war (vgl. Vortrag des HKR vom 20. Nov. 1818 StR 8171) ist das Ansinnen der Ordensleute nur zu begreiflich. Mit der Staatspension allein war unter solchen Verhältnissen kaum auszukommen.

⁴¹ Zum Vortrag der VHK vom 23. Nov. 1820 StR 7881.

⁴² Dieser wäre durch den Cameralmagistrat in Venedig bzw. die Zentralbuchhaltung leicht feststellbar gewesen.

⁴³ Zustimmung mit Note der VHK vom 24. Nov. 1819.

⁴⁴ Note des HKR vom 1. März 1820 D 876, zitiert in der Antwortnote der AHK vom 11. März 1820 HKA 10212. Überdies drang auch der Vize-

wendigkeit eines solchen Institutes auf italienischem Boden zu überzeugen. Wie dringend dieses Bedürfnis war, ergibt sich allein schon aus der Statistik⁴⁵.

Zur Aufnahme in das zu errichtende Invalidenhaus kamen folgende Kontingente in Frage: im Mailändischen 151 Köpfe, im Venezianischen das ganze in 5 Kompagnien eingeteilte italienische Invalidenbataillon, welches aus dem exitalienischen Invaliden- und Veteranenregiment 748 Köpfen bestand, in Pettau provisorisch gesammelte Invalide der aktiven italienischen Regimenter 241 Köpfe, zusammen 1140 Personen. Da sich einerseits die Anzahl der in Pettau untergebrachten Invaliden im Verlaufe der Zeit so sehr vermehrt hatte, daß es dort an Raum mangelte und das Zusammendrängen Krankheiten befürchten ließ, andererseits auch die Unterkunft der in Ceneda, Serravalle und Conegliano stationierten Invaliden besonders hinsichtlich ärztlicher Hilfe sehr schlecht war⁴⁶, schien es geboten, alles zur endlichen Realisierung des Projektes daranzusetzen. Der Vorschlag Schwarzenberg-Prohaska ließ sich jetzt um so leichter durchsetzen, als S. Giustina sowohl infolge der Verlegung des Militärspitals in das ehemalige Klostergebäude von S. Agostino als auch durch die mittlerweile hervorgekommene geringe Möglichkeit der Konventsrestauration in Padua so gut wie frei geworden war⁴⁷.

Die VHK hatte überdies schon früher dem Kaiser in einem Vortrage eine befriedigende Lösung des Problems vorgeschlagen, indem sie bemerkte, „daß der vom Podestà von Padua gemachte Antrag, in dem fraglichen Gebäude Benediktiner unterzubringen, mit der Adaptierung desselben für ein Invalidenhaus nicht in Kollision kommen sollte, besonders da der gedachte Orden, wenn er dortland wieder ins Leben gerufen werden will, seine Unterkunft weit angemessener im Kloster Praglia finden kann

könig auf Errichtung eines italienischen Invalidenhauses und berief sich bezüglich der Wiederherstellung des Klosters auf sein früheres verneinendes Gutachten zu StR 3368 ex 1819. Außerdem führt er an, daß das Klostergebäude zum Invalidenhaus angetragen sei und sich darin auch die Militärschwimmschule befinde.

⁴⁵ Vortrag des HKR vom 28. März 1820 D 1135 bzw. StR 2013.

⁴⁶ Referat des HR Mayer von Gravenegg in der Sitzung der AHK vom 17. März 1820, zitiert aus der erwähnten Note des HKR D 876.

⁴⁷ Interessant ist das Faktum, daß man sich im HKR offenbar über die Ausdehnung S. Giustinas nicht den richtigen Begriff gemacht hatte, als man es, um das Projekt Praglia zurückzuweisen, für Spital und Invalidenhaus zusammen als hinreichend erklärte. Durch kommissionelle Erhebung des Generalkommandos Venedig wurde festgestellt, daß mit einem Kostenaufwand von 11 228 fl. K.M. (später von der Hofkriegsbuchhaltung auf 10 694 fl. K.M. reduziert) Unterkunft für 900 Invalide beschafft werden könnte; für die restlichen 240 mußte anderweitig vorgesorgt werden. Die Situation war aber schon derart unhaltbar geworden, daß dieser Umstand für die Adaptierung S. Giustinas kein Hindernis mehr bildete.

und daß mit allen diesen Ansichten auch Seine kaiserliche Hoheit der Erzherzog Vizekönig übereinstimmen“⁴⁸.

Der Kaiser griff tatsächlich diesen Vorschlag auf und befahl mit a. E. vom 21. Jänner 1821⁴⁹, ihm über die Möglichkeit einer Wiedererrichtung Praglias besonders vom finanziellen Standpunkte aus zu berichten⁵⁰.

Es ist dies der erste Schritt, der dazu führen sollte, dieses einsame Kloster seiner ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben. Zwei Tage später genehmigte der Kaiser die Errichtung eines Invalidenhauses in S. Giustina.

3. Kapitel. Die Ausscheidung des Vermögens der Abtei Praglia aus dem l.v. Tilgungsfond.

Das venezianische Gubernium wurde von der a. E. vom 21. Jänner 1821

„betreffe die Wiederherstellung einer Benediktinerkongregation in Praglia⁵¹“ seitens der VHK mit Dekret vom 28. Jänner 1821⁵² in Kenntnis gesetzt und ihm „insbesonders aufgetragen, zu berichten, worin das Vermögen des Benediktinerkollegiums zu Praglia bestanden habe, was von diesem noch vorhanden sei und ob diese Kommunität eventuell wieder hergestellt werden könne.“

Das Gubernium berichtete hierauf, das Vermögen des Klosters Praglia habe zur Zeit seiner Einziehung die Summe von jährlich 44161 Lire betragen, von welcher Post jedoch die Kosten für die Verwaltung, die öffentlichen Lasten und die Grundzinse mit jährlich 1169,75 Lire in Abrechnung zu kommen hätten. Von diesem Vermögen befand sich in der Verwaltung des Demaniums noch ein Betrag, der jährlich ein Einkommen von 19007,11 Lire, und zwar 15338,96 Lire für die Krone und 3668,15 Lire für die Tilgungsstaatskasse abwarf⁵³. Das Klostergebäude wurde zu nichts verwendet, nur ein kleiner Teil diente als Wohnung für den Pfarrer und den Aufseher.

Nachdem aber das Gubernium die Wiedererrichtung einer religiösen Kommunität in Praglia befürwortet hatte⁵⁴, wollte

⁴⁸ Im vorzitierten Vortrag des HKR.

⁴⁹ Im vorzitierten Akt StR 7881 ex 1820.

⁵⁰ Der Kaiser weilte in diesen Tagen auf dem Kongreß in Laibach.

⁵¹ Die Hofstellen gebrauchten die Termini Kongregation und Kollegium synonym für Konvent und Kloster.

⁵² Protokoll zur Sitzung vom 1. Hornung 1821 UM 2528.

⁵³ Soweit die folgenden Ausführungen die Frage der Behandlung der Staatsgüter im l.v. Königreiche berühren vgl. das im Anhang unter den Dokumenten auszugsweise abgedruckte Referat des Barons Schlechta vom 8. Mai 1832 FM 2438.

⁵⁴ Es berief sich hiebei im wesentlichen auf seine den Kanzleivortrag vom 23. Nov. 1820 StR 7881 betreffenden Anträge für die Wiederherstellung der Benediktiner und ihres Lehrinstitutes in diesem Lokale und er-

die VHK konform der in der a. E. vom 17. Mai 1818 bekanntgegebenen Norm diese Wiedererrichtung mit der Institution eines ihrer Leitung anzuvertrauenden Konviktes verknüpfen und setzte sich zu diesem Behufe mit der StHK ins Einvernehmen. Diese erklärte jedoch eine solche Einrichtung, mit welcher zum wenigsten auch ein Gymnasium verbunden werden müßte, für nicht notwendig, da ohnedies im nahen Padua das Stadtkonvikt zu S. Stefano bestehe; übrigens müßten die Benediktiner die nötige Dotation selbst herbeischaffen, da ihrerseits die erforderlichen Fonds zur Ausführung gänzlich fehlten.

Trotz dieser negativen Äußerung der StHK erklärte die VHK für den Fall, daß die neue Kommunität sich selbst dotieren könne, keinen Augenblick anzustehen, auf deren Wiederherstellung anzutragen, nachdem die Benediktiner ihrer Institution nach zur Seelsorge und zum öffentlichen Unterricht bestimmt und in dieser Beziehung auch geeignet seien, im l. v. Königreiche wieder aufzuleben. Die Wiederherstellung dieses Ordens speziell in Padua und Praglia zog das Augenmerk der VHK insbesondere in Erwägung des Nutzens, welchen er in früheren Zeiten dort stiftete, und der Kunstdenkmäler, welche in seinen Kirchen aufbewahrt seien, auf sich. Trotzdem getraute man sich nicht, den Antrag auf Wiederherstellung zu befürworten, nachdem all das, was vom Vermögen der aufgehobenen Abtei veräußert wurde, für den Staat nicht mehr disponibel war. Was davon die napoleonische Regierung der Amortisationskasse zur Tilgung der Staatsschuld eingewortet hatte, war für die Staatsverwaltung nicht frei und hierüber ohne Verletzung von Privateigentum nicht zu verfügen möglich. Was der Staat der neuen Kommunität noch zur Verfügung stellen könne, sei lediglich das der Krone eingewortete Vermögen im jährlichen Ertrage von Lire 15338,96.

Nachdem die StHK in Praglia eine öffentliche Unterrichtsanstalt für entbehrlich erachtet hatte, erklärte, wie erwähnt, die VHK, außerstande zu sein, auf Wiedererrichtung eines Kollegiums in Praglia ganz oder größtenteils auf Kosten des Ärars anzutragen, ja sogar es auf Grund der bestehenden Direktiven nicht zu wagen, diesen Akt der kaiserlichen Großmut anzutruen.

Die Tatsache, daß in Praglia weder eine Seelsorge- noch eine Unterrichtsanstalt nötig befunden wurde, gab schließlich auch im StR den Ausschlag zur Entscheidung gegen die Wiedererrichtung. HR Lorenz beantragte in seinem Resolutionsentwurf vom 6. August 1821, „es habe bei den angezeigten Um-

wähnte insbesondere, daß durch eine Wiederbesiedlung des Klosters unschätzbare Kunstwerke erhalten blieben, die durch die gegenwärtige Situation dem langsamen Verfall preisgegeben würden.

ständen von der beiderseitigen Wiederherstellung des Klosters S. Giustina in Padua sowohl als der Kongregation in Praglia abzukommen⁵⁵.

In diesem kritischen Momente fällt der Kaiser keine Entscheidung. Erst vier Jahre später überzeugte er sich persönlich von den Verhältnissen und ordnete in Stra bei Padua mit a. E. vom 21. Juli 1825 an, die VHK habe mit dem Finanzminister sofort Rücksprache zu nehmen, welchen Anständen es unterliege, das zum Vorteil der Krone eingezogene Vermögen des Klosters Praglia herauszugeben und ein Gutachten zu erstatten, unter welchen Modalitäten die Abtei wieder erstehen könne⁵⁶.

Die VHK fertigte am 3. August 1825 die entsprechende Note an den Finanzminister Grafen Nadasdy aus⁵⁷, der umgehend antwortete⁵⁸, die Rückstellung jenes Vermögens sei nicht möglich, da das gesamte im Gebiete des l. v. Königreiches befindliche Kroneigentum mit Ausnahme der Paläste, Gärten und anderer zum allerrh. Gebrauch oder zur Verwendung für öffentliche Zwecke bestimmte Gegenstände gleich den Gütern und Einkünften der Amortisationskasse des Monte di Milano dem Tilgungsfonde zugewiesen sei⁵⁹. Der Ausscheidung dieser Vermögensmasse stand also jetzt dasselbe Bedenken entgegen, welches nach der im Vorakt gegebenen Auskunft die Ausscheidung der letzteren aus dem Tilgungsfonde des Monte hinderte.

Der Kaiser ging aber über die Hindernisse hinweg und ordnete mit a. E. vom 24. Juli 1826 an, das noch vorhandene Vermögen des Benediktinerkollegiums zu Praglia vorläufig nicht zu veräußern und nach Rücksprache mit dem Finanzminister über

⁵⁵ Zum Vortrag der VHK vom 19. Juli 1821 StR 4804, Hofkanzleiakt UM 1287. An der betreffenden Sitzung der VHK hatten 19 Mitglieder teilgenommen, Berichterstatte war HR von Jüstel.

⁵⁶ Wie genau der Monarch in der Angelegenheit S. Giustina-Praglia vorging, ersieht man allein daraus, daß er sich, ehe er entschied, von einem Beamten der Kabinettskanzlei auf einem besonderen Bogen alle Argumente pro et contra aus den Akten seit StR 3368 ex 1819 exzerpieren ließ. Die Tatsache, daß die anschließende a. E. die gleiche Handschrift aufweist, läßt vermuten, daß der Kaiser demselben Beamten seine Verfügung sogleich diktierte, deren Text er dann noch eigenhändig einige unwesentliche Korrekturen beifügte. Der Bogen wurde dann dem Akte beigegeben.

⁵⁷ Protokoll zur Sitzung vom 4. August 1825 UM 33553.

⁵⁸ Rückäußerung der AHK vom 25. Aug. 1825 FM 4685.

⁵⁹ Der Finanzminister bezog sich hier auf den § 28 des Patentens vom 24. Mai 1822 bezüglich Gründung eines l. v. Monte. Dieses Hindernis bestand, so bemerkte die VHK, zur Zeit ihres vorausgehenden Vortrages vom 19. Juli 1821 noch nicht. Aus Schlechtas Resümee vom 8. Mai 1832 FM 2438 ergibt sich aber, daß schon mit a. E. vom 14. Aug. 1820 die Krongüter ebenfalls zur Tilgung der l. v. Staatsschuld gewidmet und deren Feilbietung angeordnet wurde. Obwohl der Vollzug dieser Maßregeln noch einer besonderen a. E. vorbehalten war, konnte die VHK doch damals schon nicht mehr behaupten, daß diese Güter noch frei disponibel seien.

die Art der Entschädigung des Tilgungsfondes ein Gutachten zu erstatten⁶⁰.

Der von der VHK mit Note vom 30. Juli 1826⁶¹ verständigte Finanzminister forderte am 23. August 1825 den Vizekönig auf, die beiden italienischen Gubernien wegen der Entschädigung des Tilgungsfondes zu befragen und hiezu selbst sich zu äußern⁶². Der Vizekönig wandte sich, wie es scheint, nur an das Gubernium von Venedig⁶³, das seine Meinung dahin aussprach, daß die Schadloshaltung des Tilgungsfondes aus dem Staatsschatze für Rechnung jenes Verwaltungszweiges zu erfolgen hätte, zu dessen Gunsten die Disposition mit gedachten Gütern erfolgen werde⁶⁴. Der Vizekönig fügte noch bei, daß für die Eventualität, daß der Schätzungswert, nach welchem in ähnlichen Fällen bisher die Vergütung geleistet wurde, nicht als zureichend befunden werden sollte, ein Zuschlag im Schätzungswert als Ersatz für das mutmaßliche Mehrbot bei einer öffentlichen Versteigerung nach einem bestimmten Verhältnisse ausgemittelt werden könnte⁶⁵.

Hiezu bemerkte der Finanzminister Graf Nadasdy, daß angesichts des bestimmten a. h. Befehles zu dieser Ausscheidung und zur Entschädigung des Tilgungsfondes seinerseits gegen die von den Unterbehörden angetragene Entschädigungsart, so empfindlich sie auch dem Ärar fallen möge, sich nichts einwenden lasse. Der in der Folge ausgemittelte Schätzwert werde in den Voranschlag der politischen Verwaltungszweige unter jene Ausgabenrubrik aufgenommen werden, für dessen Rechnung die Herausgabe der Güter erfolge.

Die VHK sowie der StR stimmten diesen Anträgen mit Beziehung auf die analogen a. h. Bestimmungen⁶⁶ bei⁶⁷.

In diesem Stadium gelangte die Angelegenheit, sei es durch den Umstand, daß die Finanzbehörden außerstande waren, das noch vorhandene Vermögen der Abtei auszuweisen, sei es dadurch, daß im StR durch den Abgang des geistlichen Referenten

⁶⁰ Zum Vortrag der VHK vom 9. Sept. 1825 StR 6124. Man sieht daraus, wie sehr es dem Kaiser daran gelegen war, den Benediktinerorden in seinen italienischen Provinzen wieder herzustellen.

⁶¹ Protokoll zur Sitzung vom 3. Aug. 1826 UM 21699.

⁶² FM 4675.

⁶³ Dispaccio vom 18. Sept. 1826 No. 7214 in FM 6131. Ein Antwortschreiben des Mailänder Guberniums erliegt im Akte nicht.

⁶⁴ Antwort des Guberniums an den Vizekönig vom 11. Okt. 1827 Nr. 17379 in FM 6131.

⁶⁵ Antwort an den Finanzminister vom 24. Okt. 1827 Nr. 8387 in FM 6131.

⁶⁶ Es handelte sich hier um die vormaligen Klöster al Redentore in Venedig (StR 7044 ex 1825) und degli Angeli in Brescia (StR 6163 ex 1826).

⁶⁷ Vortrag vom 13. Dez. 1827 UM 2201, staatsr. Gutachten vom 27. Dez. 1827 StR 7773.

Lorenz und die kurze Nachfolge des Burgpfarrers Wagner, der endlich durch den geistlichen Referenten der VHK Jüstel ersetzt wurde, die Arbeit erst wieder in Gang kommen mußte, drei Jahre ins Stocken. Erst im April 1831 alarmierte der Venediger Cameralmagistrat die Wiener Zentralbehörde. Dieser hatte nämlich eine vom Vizekönig einbegleitete⁶⁸ Anfrage an die AHK gerichtet, ob eine Ablösung der vom Exkonvente Praglia herrührenden perpetuierlichen Annuitäten zulässig oder unter dem a. h. ausgesprochenen Verbote des Güterverkaufs dieses Konventes inbegriffen sei. Der Präsident der AHK Graf Klebelsberg ersuchte mit Note vom 17. April 1831 die VHK diesbezüglich um ihr Gutachten, wobei er zwar zugab, daß der beantragten Ablösung die a. E. vom 24. Juli 1826 entgegenstehe, gleichzeitig aber diese Ablösung wegen Vereinfachung der Verwaltung in ökonomischer Beziehung als vorteilhaft darstellte⁶⁹. Die VHK nahm den Gegenstand in der Sitzung vom 28. April 1831 in Beratung, wobei Bischof Gindl über die Angelegenheit referierte. Die Kanzlei teilte ihre Zustimmung zur beantragten Ablösung noch am gleichen Tage dem Präsidenten der AHK mit⁷⁰ und setzte sich auch beim Kaiser in diesem Sinne ein⁷¹.

Der diesbezügliche Akt wurde dem Kaiser zugleich mit dem noch unerledigten letzten Vortrage⁷² am 28. April 1832 vorgelegt. Der Monarch untersagte bis zur definitiven Entscheidung wegen der Wiederherstellung Praglias jegliche Veräußerung des ehemaligen Klostergrundes⁷³ und verlangte umgehend die Anzeige, wieviel der Schätzwert des Klostervermögens betrage und ob noch eine geeignete Anzahl von Mitgliedern dieses Kollegiums oder sonst andere Benediktiner vorhanden seien, um die Wiederherstellung der Kommunität bewirken zu können.

Nachdem die VHK sehr rasch die Dekrete an die Behörden expedierte und auf sofortiges Entsprechen drang⁷⁴, war sie in

⁶⁸ Schreiben des Vizekönigs vom 25. März 1831 Nr. 2569 in FM 3742. Dieser berief sich auf ein früheres Begleitschreiben vom 24. Okt. 1827.

⁶⁹ UM 3742. — ⁷⁰ UM 9537.

⁷¹ Vortrag vom 10. Juli 1831 FM 5264.

⁷² Vom 13. Dez. 1827 StR 7773.

⁷³ Referat des Bischofs Gindl auf den Bericht des Hofkammerpräsidenten ad UM 9537 in der VHK-Sitzung vom 17. Mai 1832 UM 9854. Der Vizekönig, der seinem vorerwähnten Begleitschreiben vom 25. März 1831 noch eine Note am 17. Juni 1831 Nr. 5332 folgen ließ (behandelt im skartierten Akt FM 7614 ex 1831), wurde vom abschlägigen Bescheid des Kaisers von der AHK in Kenntnis gesetzt (FM 2435 ex 1832).

⁷⁴ Bischof Gindl hatte dem Protokoll UM 9330 den Vermerk „statim“ beigefügt und das Dekret an das Venediger Gubernium und die Verständigung der Hofkammer, beide ddo. 4. Mai 1832, schon in der Sitzung vom 10. Mai 1832 behandelt. Dem Texte des Dekretes fügte er noch eigenhändig die Worte „al piu tardi fin al 15. luglio“ ein. Der Präsident der AHK be-

der Lage, schon am 13. Sept. 1832 dem Kaiser in der Angelegenheit neuerlich vorzutragen, wobei an Stelle Bischof Gindls Propst Buchmayer referierte⁷⁵ 76.

Der dem Gubernialberichte⁷⁷ beiliegende, von der k.k. Finanzintendanz in Padua eingeholte Ausweis des Venediger Cameralmagistrats weist das reine Einkommen des fraglichen Vermögens mit jährlich 10932,91 Lire nach, was, zu Kapital veranschlagt, eine Summe von 218658,20 Lire ergab⁷⁸. Der Kaiser ordnete darauf mit a. E. vom 21. Okt. 1832 an, der Bischof von Padua solle die zum Rücktritt bereiten Benediktiner über die von ihnen gestellten Bedingungen vernehmen und insbesondere angeben, ob sie sich mit dem genannten Vermögen und dessen Ertrage ohne weitere Ansprüche an öffentliche Fonds begnügen würden. Wir sind damit bei der Personalfrage angelangt; ihre Klärung ist die Vorbedingung für die weitere Entwicklung.

4. Kapitel. Die Personalfrage.

Schon mit a. E. vom 28. April 1832 hatte der Kaiser vom Gubernium in Venedig Bericht verlangt, ob sich Benediktiner zur Wiederbesiedlung Praglias bereit fänden. Im Mai 1832 wurde den Diözesanordinarien durch das Gubernium aufgetragen, sich mit den im l. v. Königreich noch lebenden Benediktinern, insbesondere mit den Benediktinern von Praglia, in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob diese im Falle einer Wiedererrichtung der genannten Abtei zum Eintritt bereit wären. Infolgedessen wandte sich am 4. Juni der Bischof von Verona und am 8. Juni der Bischof von Padua, Mons. Modesto Farina, an den letzten Abt von Praglia, D. Benedetto Castori. Dieser war mit Dekret vom 28. November 1815 vom Papste zum Oberen aller im l. v. Königreiche ansässigen Exbenedik-

stätigte am 15. Mai 1832 UM 2708 (auch im FM) den Erhalt der Verständigung und bat um Bekanntgabe des Resultates der Erhebungen.

⁷⁵ Propst Buchmayer hatte als geistlicher Referent der VHK neben dem mittlerweile in den StR berufenen und zum wirklichen Staats- und Konferenzrat ernannten von Jüstel den größten Anteil an der Wiederherstellung Praglias. Biographische Daten bei Wurzbach. Bemerkenswert ist, daß zu dieser Zeit Jüstel im 70., Buchmayer im 64. Lebensjahre stand. Den letzten Praglia betreffenden Akt proponierte Jüstel dem Kaiser im Alter von 82 Jahren, als er sich am 7. Aug. 1846 in StR 3807 für die vom Patriarchen und Gubernium beantragte Überlassung S. Giorgios in Venedig an den Konvent von Praglia als Hospiz aussprach.

⁷⁶ UM 1684.

⁷⁷ Vom 19. Juli 1832 UM 24699.

⁷⁸ In Erledigung der Anfrage der VHK vom 7. Aug. 1832 FM 17923 teilte der Hofkammerpräsident Baron Eichhoff mit Note vom 23. Aug. 1832 FM 4545 mit, daß er gegen die Richtigkeit der Zahlen nichts einzuwenden habe, nachdem sie ordnungsgemäß auf dem Amtswege eingeholt wurden. Sohın wurde der Akt dem StR vorgelegt.

tinern ernannt worden. Der Bischof von Padua schreibt an den damals in Verona Weilenden:

„Ich habe die freudige Genugtuung, Ihnen, hochwürdigster Herr, in der Anlage die Kopie einer Anordnung S. Majestät betreffs der Wiedereinführung der Benediktiner von Praglia zu übermitteln. Meiner Meinung nach ist zunächst die Frage ihrer Dotation zu lösen und dabei auf die Regel und Überlieferungen, wie sie die Benediktiner einst beobachteten, Rücksicht zu nehmen. Ich habe dies auch S. Majestät gegenüber zum Ausdruck gebracht. Von Ihnen, der Sie der letzte Äbt der zur Wiedererrichtung in Frage stehenden Kommunität waren, erwarte ich baldigen Bescheid über Ihre Absichten.“

Auf diese erste Nachricht antwortete Castori:

„Nicht nur Pflicht sondern Herzessache ist es mir, alles daranzusetzen, wieder in die Einsamkeit zurückzukehren und dort meine Tage zu beschließen. Zur Verwirklichung dieses meines Wunsches ist es freilich nötig, daß die weise Voraussicht und Generosität S. Majestät, unseres erhabenen Monarchen in einer besonderen Weise so vorsorgt, wie es unserer momentanen Lage und den Lasten, die wir zu übernehmen haben, entspricht. Ich selbst bin schon 67 Jahre alt; alle die noch lebenden Mönche von Praglia haben mehr oder weniger dieses Alter, ein Teil hat sogar schon die Schwelle des Greisenalters überschritten. Wenn ich nicht Oberer wäre oder dieses Amt nicht in Zukunft bekleiden müßte, so könnte ich, was mich anbetrifft, blindlings zu jedem Opfer bereit sein. Der angeführte Umstand muß aber meinerseits bedacht werden sowie auch die Tatsache, daß ich gegenüber unserem erhabenen Monarchen, der die edelsten Absichten hat, eine besondere Verantwortung auf mich nehme. Meiner Meinung nach verlangt es die Klugheit, unbedingt zuerst zu prüfen, ob man den Erwartungen, welche die Öffentlichkeit in uns setzt, tatsächlich zu entsprechen in der Lage ist und endlich, und das ist sehr wichtig, ob der Friede, die Ruhe und die Ehre der Kommunität in ausreichender Weise gewährleistet wird. Die erste Systemisierung der Klosterfamilie und die Erziehung des Nachwuchses, der sich ja einstellen wird, erheischen sofortige und klare Regelung; an diese muß man schon zu Beginn denken, wenn man das Vertrauen rechtfertigen will, das der Monarch in uns setzt.“

Beilage 2 des von der VHK eingeholten Gubernialberichtes⁷⁹ wies nach, daß 8 Priester und 1 Laienbruder des Benediktinerordens bereit seien, in Praglia für den Fall seiner Wiederherstellung einzutreten⁸⁰. Aus den vom Gubernium requirierten, dem Akte beigeschlossenen Rapporten der Padua benachbarten Ordinariate Venedig, Adria und Belluno ging zwar hervor, daß 6 in diesen Sprengeln lebende Benediktinerordenspriester ihren Wiedereintritt abgelehnt hatten, doch hegte der Bischof von Padua die Hoffnung, andere in der Lombardei und den angrenzenden Staaten Toskana, Modena und Parma lebenden Exbenediktiner zum Eintritt bereit zu finden, was die von der Zentralbuchhaltung kompilierte Nachweisung sämtlicher pensionierter Exbenediktiner zu bekräftigen schien.

Jüstel, der, mittlerweile in den Staatsrat versetzt, den

⁷⁹ Oben zitiert.

⁸⁰ Bericht des Bischofs von Padua an das Gubernium von Venedig vom 11. Juni 1832.

Vortrag der VHK zu begutachten hatte, erklärte, die Möglichkeit der Herstellung überhaupt lasse sich, da hiezu 9 Mönche hinreichend seien, nicht bezweifeln. Er drang jedoch darauf, über die Art der Ausführung genau ins reine zu kommen. Nachdem der Bischof in seinem Schreiben zwar erklärt hatte, die zum Eintritt in das Kloster bereiten Professen verlangten nicht dessen vormaligen Reichtum, zugleich aber beifügte, diese würden die Huld des Kaisers nur dann feiern können, wenn sie ein instand gesetztes Haus und eine zur Führung der Observanz hinreichende Rente hätten, riet Jüstel dem Kaiser, um spätere Verdrießlichkeiten zu vermeiden, festzustellen, ob sich die Ordensleute mit dem ausgesetzten Vermögen begnügten oder weitere Ansprüche an öffentliche Fonds stellten. Die vorerwähnte a. E. vom 21. Okt. 1832 lautete in diesem Sinne.

Der a. h. Wille wurde dem Gubernium von der VHK mit Dekret vom 26. Okt. 1832 mitgeteilt⁸¹. Am 24. Nov. teilte Mons. Farina seinerseits den Gubernalauftrag vom 15. Nov. mit, in dem es hieß, daß gemäß a. E. vom 21. corr. (Okt.) der Bischof von Padua sich mit den noch lebenden Benediktinern ins Einvernehmen zu setzen und darüber dem Gubernium zu berichten habe, ob und unter welchen Bedingungen diese in das wiederzuerrichtende Kloster Praglia zurückkehren wollten, insbesondere aber darüber Auskunft zu geben, ob im Falle, daß S. k. u. k. apost. Majestät der neuen Korporation die noch im Staatsbesitze befindlichen Vermögenswerte des aufgehobenen Klosters überlassen würde — die Höhe derselben werde dem Bischof bekanntgegeben werden — keine weiteren Ansprüche an den Staat gestellt würden.

Der Bischof sandte dem Abte Castori diesen Gubernalauftrag mit der Bitte um Rückäußerung zu. Mons. Farina wollte dem Kaiser vorschlagen, den Religiösen den lebenslänglichen Bezug ihrer Pensionen zu belassen und ihnen auf dem Gnadenwege einigen Grundbesitz an Stelle des bereits veräußerten zuzuwenden. Er hoffte, daß mit dieser geringen, aber zur Not ausreichenden Dotation mit der Zeit durch die Tätigkeit der Mönche und durch Wohltäter weitere Vermögenswerte dazutreten würden.

„Ich bitte Sie inständig“, so schreibt der Bischof an Castori, „diese günstige Gelegenheit nicht zu versäumen, die Ihnen die göttliche Vorsehung schickt, und wirken Sie auf die anderen Benediktiner schriftlich ein, sie mögen sich an ihre Gelübde erinnern und diese Möglichkeit ausnützen.“ Die Art und Weise, die die Wiener Behörde zu Wissen wünscht, anlangend, schlug der Bischof vor, sich auf eine peinlich genaue Beobachtung der benediktinischen Regel zu beschränken, die Pfarrei Praglia sowie das Patronatsrecht über 5 nahe Pfarreien, welches das Kloster vor seiner Aufhebung ausgeübt hatte, zu übernehmen und für den Fall, daß genügend geeignete Kon-

⁸¹ Protokoll zur Sitzung vom 1. Nov. 1832 UM 24877.

ventualen vorhanden wären, sich der Öffentlichkeit zur Erziehung der Jugend zur Verfügung zu stellen. Im Augenblick solle die Kommunität andere Lasten nicht auf sich nehmen, da die Mehrzahl der Mönche alt und arbeitsunfähig sei.

Castori antwortete dem Bischof am 28. Nov. Er ging dabei über die wirtschaftlichen Fragen, in denen er sich inkompetent erklärte, hinweg und begnügte sich mit dem eindringlichen Hinweis, daß man einer Kommunität, die man wiederaufleben ließe, natürlich auch die notwendigen Subsistenzmittel zur Verfügung stellen müsse. Der Abt geht dann auf andere Probleme über. Er nahm die Pfarre Praglia unter der Voraussetzung an, daß die Pfarre nicht verlegt würde und versprach, einen der Mönche mit der Seelsorge zu betrauen. Ebenso nahm er die Patronate an, doch nur unter der Bedingung, daß die Abtei nicht verhalten sei, an die Pfarrer eine Kongrua auszubezahlen. In einem Punkte machte Castori aber die größten Schwierigkeiten: Er erklärte für Praglia die Heranbildung des Nachwuchses nach den österreichischen Gesetzen als fast undurchführbar. Die einsame Lage der Abtei mache es nicht möglich, sich bezahlte Lehrkräfte zu halten, und so ginge es nicht an, eine Erziehungsanstalt in einem geistlichen Hause ins Leben zu rufen, das im l.v. Königreiche das einzige seiner Art wäre. Aus letzterem Grunde sei es ein Dinge der Unmöglichkeit, einmal über die für ein öffentliches Erziehungsinstitut zur Existenz und Disziplin nötige Anzahl von geistlichen Lehrern zu verfügen. Zuzufolge der österreichischen Gesetze sei Praglia vom Auslande isoliert, und fremde Lehrer im Kloster wohnen zu lassen sei der Ordensdisziplin abträglich. Castori erklärte sich in seiner Eigenschaft als Oberer aus den angeführten Gründen außerstande, vor der Öffentlichkeit die Verantwortung auf sich zu nehmen, dem Projekt seine Zustimmung zu geben. Nichtsdestoweniger bat er den Bischof, der einmal begonnenen Angelegenheit seine weitere wohlwollende Aufmerksamkeit zu schenken.

Die von Castori vorgebrachten Schwierigkeiten mußte Mons. Farina als tatsächlich bestehend anerkennen. Sie wurden aber vermindert, ja fast völlig gelöst durch einen Brief des Bischofs vom 29. Nov. Zur Heranbildung der Postulanten erklärte der Prälat

„3 Professoren hinreichend; einer soll durch 2 Jahre Philosophie, zwei andere durch 4 Jahre Theologie vortragen. Es wird nicht schwer sein, die staatliche Bewilligung zur Anstellung ausländischer Lehrkräfte zu erhalten. Man muß eben auf Gott vertrauen, um so mehr, da es sich doch um eine so lobenswerte Sache handle. Ich bitte und beschwöre Sie, keine Schwierigkeiten zu machen und auf Gott und unseren gnädigsten Herrscher zu vertrauen. Ich biete mich Ihnen an, die Wege in Zukunft in jeder Hinsicht zu ebnen und in allem Ihren klugen und wohlmeinenden Absichten zum Durchbruch zu verhelfen. Ich flehe Sie deswegen nochmals an, Ihre Zustimmung zur Wiederherstellung zu erklären und diese Ihre Meinung auch Ihren Ordens-

leuten wissen zu lassen, die, derzeit unsicher und ungenügend unterrichtet, sich nach Ihnen als Ihrem Oberen richten werden. Seien Sie fest überzeugt, daß mein Interesse und meine Gunst für die Benediktiner ehrlich und ernst sind. Mit Gottes Hilfe werden wir alle Schwierigkeiten überwinden.“

Auch diese in so dringendem und herzlichem Tone vorgebrachte Ermunterung des Bischofs konnte Castori zu keinem Entschluß bringen. Er hatte dafür noch andere Gründe, die er nicht schriftlich vorbringen wollte. Der Abt glaubte seine Mönche zu gut zu kennen, um nicht zu wissen, welche Hoffnungen man auf die noch lebenden setzen könne, ohne eine sichere Enttäuschung zu erleben. In einem Briefe an Mons. Farina vom 4. Dez. beschränkt er sich auf eine Andeutung, aus der hervorgeht, daß er von der Fähigkeit seiner Konventualen, in Philosophie und Theologie Unterricht zu erteilen, keine allzu hohe Meinung hatte. Er fügte bei: „Dem Überbringer dieses, dem P. Talia, habe ich noch andere vertrauliche Mitteilungen für Sie gemacht.“ Placido Talia aber, einmal im Gespräch mit dem Bischof, wurde selbst von diesem umgestimmt. Er wurde für das Projekt so begeistert, daß es ihm durch einen enthusiastischen Brief, den er am 8. Dez. an seinen Abt richtete, gelang, dessen Zaudern endlich zu überwinden. Er erinnerte ihn daran, daß man diese von der göttlichen Vorsehung dargebotene Gelegenheit ausnützen müsse. Gott werde schon mit seiner Gnade den guten Geist der in das Kloster Zurückkehrenden beleben. Die örtlichen und personellen Schwierigkeiten stellten einen Anlaß dar, bei den Behörden auf eine höhere Dotation zu dringen. Übrigens habe der Präsident der cassinesischen Kongregation beim Bischof dahin gewirkt, daß er die Angelegenheit mit allem Nachdruck verfolge.

Die Argumente Talias blieben auf Castori nicht wirkungslos. Er gab endlich seine Zustimmung. Es habe sich nunmehr, sagt er in einem Brief vom 10. Dez. an Mons. Farina, der göttliche Wille und der der Mehrheit der Mönche klar herausgestellt, wozu noch eine Reihe anderer übernatürlicher Erwägungen träte. Aus alldem ginge hervor, daß die Vorsehung darauf hinweise, den Antrag auf Wiederherstellung anzunehmen. So war also die Zustimmung gegeben; die Angelegenheit sollte nach langem Zaudern jetzt energisch betrieben werden.

Die anderen in Venetien zerstreuten Exbenediktiner hatte der Bischof, wie er am 13. Dez. dem Gubernium in Venedig mitteilte, mittels Zirkulare wegen des Wiedereintrittes befragt. Bis zum 19. Dez. hatten 25 Ordensleute sich hiezu bereit erklärt. Alle begrüßten mit Freude die Initiative des Kaisers und versicherten, sie würden ihr Versprechen wahr machen, sobald sie hiezu eingeladen würden.

Der Bischof verständigte am 22. Februar 1833 das Guber-

nium vom Erfolg seiner Maßnahmen⁸². Danach ergab sich, daß 23 Religiösen zum Wiedereintritt bereit waren; 2 behielten sich ihre Erklärung für einen späteren Zeitpunkt vor, 2 lehnten ihren Eintritt ab und 4 antworteten gar nicht, was der Bischof dem Verluste der Aufforderung oder der Erwidern auf kurzem Wege zuschrieb, indem er noch beifügte, daß auch diese 4 Exbenediktiner nach der Versicherung ihrer Mitbrüder stets den Wunsch zum Wiedereintritt in das Kloster an den Tag legten, so daß man insgesamt auf 30 Ordensleute rechnen könne.

Im Bericht vom 25. Jänner 1834 bezeichnete Jüstel auf Grund der vom Gubernium in Venedig gegebenen Informationen folgende Mönche als bereit, das Klosterleben wieder aufzunehmen: Castori, Chiamonti, Talia, Palatini, Soprana und Maggi als Professoren von Praglia, Ronconi, Valle, Moda, Bembo, Giusti, Mutti, Cacciamatta, Peroni, Mulli und Boerio als Professoren von S. Giustina.

Ein auch nur oberflächlicher Beobachter hätte allerdings damals schon feststellen können, auf wieviel Religiösen im Falle, als es aus der Wiederherstellung Praglias Ernst werden sollte, tatsächlich zu rechnen war. Dieser stellte dann die Entscheidung über seinen Rücktritt dem Abte Castori anheim, jener wollte sich zuerst den glücklichen Ausgang der Angelegenheit garantieren lassen, ein anderer machte seinen Rücktritt von einem in der Zukunft liegenden Ereignisse abhängig. Einige aber zeigten ihre edle Gesinnung in der erbaulichsten Weise. Hiefür sind besonders ihre Briefe charakteristisch. So berichtet D. Benedetto Maggi am 5. Dez. 1833 seinem Abte, daß er die Anfrage des Bischofs wegen Rücktrittes in das Kloster zustimmend beantwortet habe und fügt bei:

„Ihnen sage ich noch mehr, u. zw. daß ich mich dazu verpflichte und Ihnen untertänig, doch nachdrücklich empfehle, in der neuen Kommunität auf genaue Beobachtung der *vita comunis* zu dringen. . . Es ist ein für das Oberhaupt äußerst schwieriges Unternehmen, aber hoffen wir, daß der heilige Geist, der weht, wo er will, uns willige Mitglieder schickt.“ Ähnlich schreibt D. Carlo Ronconi, Kanoniker am Dom in Padua, an Mons. Ravasi, Bischof von Adria, am 5. Juni 1834: „Ich begreife, daß nicht alles Rosenblüten sein wird, sondern daß wir die Pflichten empfinden werden; aber das Haus des Herrn wieder zu besitzen muß allen noch lebenden Söhnen des hl. Benedikt am Herzen liegen.“

Es fehlte auch nicht an Stimmen, die Castori wegen seines Zauderns tadelten. Einige Religiösen gingen sogar so weit, ihn bei den Oberen der cassinesischen Kongregation anzuzeigen.

Gewiß ist, daß es vor allem Verdienst des Bischofs ist, wenn StR von Jüstel die entscheidende Frage, ob die Wiederherstellung Praglias durch den freiwilligen Eintritt hiezu ge-

⁸² Zu den folgenden Ausführungen vgl. den Vortrag der VHK vom 23. Nov. 1833 StR 7734.

eigneter Benediktiner möglich sei, mit einem entschiedenen Ja beantworten konnte. Ein juristisches Hindernis, Professoren anderer Klöster dem wiedererstandenen Praglia zu affiliieren, bestand nicht. Alle Benediktiner, so berichtete Jüstel am 25. Jänner 1834 dem Monarchen, haben in ihrer Erklärung an den Bischof einen sehr religiösen Sinn bekundet. Darauf, daß es ihnen mit diesem Sinne Ernst war, konnte man um so mehr vertrauen, als sich unter ihnen Domherren, Äbte, Professoren, auch Männer adeliger Geburt befanden, welche die Ungebundenheit, Bequemlichkeit und Vorteile ihres dermaligen Lebens in der Welt mit der Disziplin des Klosters willig zu vertauschen bereit sind. Die Sorge für den Nachwuchs, dessen die Kommunität freilich bald bedürfen werde, da alle Mitglieder im Alter schon sehr vorgerückt waren⁸³, mußte freilich ihnen überlassen bleiben. Eine günstige Lösung dieser Frage war aber nach den im l.v. Königreiche bei anderen geistlichen Korporationen gemachten Erfahrungen nicht zu bezweifeln.

5. Kapitel. Finanzielle Sicherung der neuen Kommunität, Beschluß der Wiederherstellung der Abtei.

Obgleich die neue Kommunität keine weiteren über die ausgesprochene Dotation hinausgehenden Ansprüche stellte, bemerkte der Bischof, daß es zu wenig sei, dem neuen Kloster nur die nicht verkauften Güter des ehemaligen Kollegiums im ausgemittelten Ertragswert von jährlich 10932,91 öst. Lire zurückzustellen: eine Kommunität von 30 Mönchen, von denen die meisten schon in hohem Alter seien, brauche zur Bedienung mehrere jüngere Laienbrüder, am Gebäude sowie im Hause sei noch vieles herzurichten, die dem Stifte zugeordneten Grundstücke seien dem öfteren Hagel ausgesetzt, wodurch in manchen Jahren der Ertrag verloren gehe, endlich könne bei einer so geringen Dotation die Abtei den Ruf der Wohltätigkeit und Gastfreundschaft, dessen sich die Benediktiner allerorten erfreuen, nicht bewahren. Der Bischof erachtete daher, den wieder Eintretenden Professoren ihre bisherigen Pensionen auf Lebenszeit zu belassen und dem Kloster noch außerdem einen Teil der beim Demanio befindlichen Besitzungen von S. Giustina abzutreten.

Hinsichtlich der Modalitäten, unter welchen die Wiederherstellung stattzufinden hätte, stellte der Bischof folgende Anträge:

1. Es hat die Regel der Cassineser Benediktiner, die von den Exreligiösen seinerzeit beschworen wurde, zu gelten.

⁸³ Der Jüngste der Mönche war 52 Jahre alt; die drei Laienbrüder zählten 62, 69 und 70 Jahre (Vortrag der VHK vom 23. Nov. 1833 UM 1692).

2. Die Korporation kann durch Schenkungen und Testamente erwerben.
3. Der frühere Abt Benedikt Castori, „ein Mann von ausgezeichnetem Wandel“, soll als solcher wieder bestätigt werden.
4. Die Abtwahl nimmt das Kapitel unter Beisein eines landesfürstlichen Kommissärs vor. Sie ist vom Kaiser zu bestätigen.
5. Das Kloster soll die Pfarreien Praglia und Tramonte, sowie das Patronat über Carbonara und Tencarola wiedererhalten.
6. Die Professoren der Theologie und Philosophie sind für den Unterricht nach den geltenden Vorschriften zu bestätigen.
7. Über Vorschlag des Abtes gestattet das Gubernium Einkleidung und Profeßablegung der Novizen.
8. Die Mönche sind verhalten, sich im Lehramte zu verwenden.

Nachdem das Gubernium dem Bischof den Ausweis über die noch vorhandenen Güter der Benediktiner von St. Giustina mitgeteilt hatte, deutete derselbe auf die Rubrik Corona-Bastia hin⁸⁴, deren reiner Ertrag aus ungefähr 6000 öst. Lire bestand. Dieser Betrag würde, erklärte der Prälat, die Kosten der nötigen Herstellungsarbeiten am Klostergebäude decken, könne jedoch hinwegfallen, sobald den rücktretenden Religiösen ihre Pensionen belassen würden.

Das Venediger Gubernium bemerkte hiezu⁸⁵, die Anträge des Bischofs — Jahreserträgnis von 10932,91 öst. Lire, Beibehaltung der Pension auf Lebenszeit und Güterzuschlag im Werte von 6000 öst. Lire — schienen im ersten Augenblick zu weitgehend, gemessen aber an den Bedingungen, unter denen die Minoriten an der Santokirche in Padua wieder auflebten, seien sie weit bescheidener⁸⁶. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß für die Benediktiner, die eine kostbarere Bekleidung als die Minoriten hätten und vom Volke als Mitglieder der höheren Klassen betrachtet würden, die vom Bischof vorgeschlagene Dotationserhöhung durchaus nicht zu hoch sei und vertrat seine Ansicht im Berichte an die VHK mit beredten Worten.

Zusammenfassend trägt das Gubernium auf die Wiederherstellung Praglias unter folgenden Bedingungen an:

⁸⁴ Im Ausweis sub XLVI verzeichnet.

⁸⁵ Bericht vom 7. März 1833 Nr. 7625 in UM 5405. Berichterstatter in der vom Gouverneur Grafen Spaur präsierten Sitzung war der Abate Giudici. Im selben Berichte auch Näheres über die Interventionen des Bischofs beim Cameralmagistrat.

⁸⁶ Laut StR 2751 ex 1825 erhielten diese außer ihren Pensionen noch jährlich ca. 9200 österr. Lire von der Kirchenverwaltung, die auch die Kosten für die Erhaltung der Kirche und des Klosters zu tragen hatte. Außerdem betrug die Zahl ihrer Meßstipendien in manchem Jahre 24000. Die Benediktiner sollten Grundstücke erhalten, deren Ertrag unsicher war und durch die Administrationskosten noch geschmälert wurden; die Erhaltungskosten für Kirche und Kloster mußten sie selbst bestreiten und konnten im Jahre nur auf etwa 7000 Meßstipendien rechnen.

1. Außer den noch vorhandenen Besitzungen Praglias sind der neuen Kommunität noch die vom Bischof bezeichneten Besitzungen von S. Giustina im Werte von 6000 Lire zu übergeben.

2. Das Klosterlokal ist vom Staate in den gehörigen Bauzustand zu setzen.

3. Den eintretenden Ordensleuten sind unterschiedslos ihre Pensionen zu belassen.

Den übrigen Anträgen des Bischofs stimmte das Gubernium mit unwesentlichen Modifikationen bei⁸⁷.

Der Vizekönig erklärte sich mit den Ausführungen des Guberniums einverstanden und bemerkte abschließend, die künftige Kommunität hätte sich genau an die in den österreichischen Ländern geltenden staatskirchlichen Normen zu halten⁸⁸.

Die VHK legte den Bericht des Guberniums am 8. April 1833 der k. k. Fondsbuchhaltung zur gutächtlichen Äußerung vor, die sich laut Note vom 7. Mai 1833 mit den diesbezüglichen Anträgen einverstanden erklärte⁸⁹.

Trotzdem erklärte sich die für die Frage der Dotationserhöhung maßgebende Behörde, die AHK, ganz gegen die Anträge der übrigen Stellen. Hofkammervizepräsident Baron Eichhoff führte in seiner Antwort an die VHK⁹⁰, daß die a. E. vom 21. Okt. 1832⁹¹ die Absicht deutlich ausdrücke, die Wiederherstellung Praglias nur in der Voraussetzung eintreten zu lassen, daß sich mit dem noch vorhandenen Vermögen begnügt werden wolle.

Insbesondere aus zwei Gründen ließ man seitens der Finanzbehörde die weitere Zuweisung von Realitäten des Exklosters S. Giustina bis zum Ertrag von jährlich 6000 Lire nicht gelten.

Erstens würde der Ausscheidung dieser Realitäten aus dem Vermögen des Tilgungsfonds des l. v. Monte und aus jenem des

⁸⁷ So beantragte es insbesondere, daß die neue Kommunität statt Castori, der nur für den ersten Augenblick Oberer zu sein hätte, auch einen anderen Vorsteher in der vom Bischof ad 4 vorgeschlagenen Form wählen könnte, daß die Kleriker mangels der erforderlichen Lehrkräfte zunächst nicht im Kloster, sondern am Seminar in Padua die philosophischen und theologischen Studien machen sollten und daß die neue Abtei nach den bestehenden Vorschriften in geistlichen Sachen vollständig vom Bischofe abhängen sollte, der auch den Vorschlag zur Einkleidung und Probeablegung der Novizen an das Gubernium zu leiten hätte.

⁸⁸ Note an die VHK vom 21. März 1833 Nr. 3015 in UM 5405. Unter den erwähnten Normen war in erster Linie der vorzitierte sogenannte geistliche Regulierungsplan vom 25. März 1802 StR 1228 ex 1800 gemeint, dessen wesentliche Bestimmungen in den Dokumenten abgedruckt sind.

⁸⁹ Z 1149 der Fondsbuchhaltung in UM 5405.

⁹⁰ Note vom 23. Juni 1833 Nr. 3505 in UM 5405 (auch im FM) in Beantwortung der Anfrage der VHK vom 13. Juni 1833 Z 13213. Die Note liegt im Akt FM 3505, zitiert außerdem in Z 15418 (in UM 5405 der VHK als Beilage zum Vortrage vom 23. Nov. 1833).

⁹¹ StR 5549.

l.v. Religionsfonds, wohin das Äquivalent für den aus deren Veräußerung erzielten Betrag für den Fall der Errichtung dieses Religionsfonds gemäß der an die VHK unter dem 8. Mai 1832⁹² geleiteten Direktiven zu fließen hätte, dieselben Hindernisse im Wege stehen, welche die AHK schon früher in ihren Praglia betreffenden Noten andeutete⁹³. Gegen eine bleibende Erhöhung der Dotation sprach nach dem Erachten des Vizepräsidenten aber noch der weitere Umstand, daß die zum Eintritt bereiten Exreligiösen sämtliche so alt waren, daß sich ihre Zahl von 30 bald reduzieren mußte, ein Andrang aber von Novizen wegen der anfänglichen Armut des Klosters sich kaum erhoffen ließe. Solange daher die Mehrzahl der Mönche aus den wiedereingetretenen Religiösen bestünde, erklärte die AHK die Belassung der Pensionen als genügende finanzielle Sicherheit; in der Folge aber sollte sich der Personalstand nach den Einkünften des Klosters regeln.

Was die Frage der Pfarreien und Patronate anbelangt, erklärte sich die AHK nach Wiederherstellung der Kommunität gegen die weitere Erfolgung der Kongruen, da es im Begriffe der Wiederherstellung geistlicher Institute liege, daß die Seelsorge von denselben ohne weitere Geldbeihilfe geleistet werde, wie dies in den österreichischen Erbländern geschehe. Bezüglich der Reparaturen am Gebäude war sie ebenfalls gegen die Inanspruchnahme staatlicher Fonds, nachdem die Behörden Praglia für Zwecke der öffentlichen Verwaltung entbehrlich erklärt hatten.

Die VHK bemerkte in ihrem Vortrag vom 23. Nov. 1833⁹⁴, Bischof und Gubernium seien in ihren Anträgen über die von den eintretenden Ordensleuten gestellten Bedingungen hinausgegangen, ohne daß hiezu eine unumgängliche Notwendigkeit vorlag. Sie pflichtete der Ansicht der AHK, die Dotation nicht zu vergrößern, bei, beantragte jedoch nebst Belassung der Pensionen dem Kloster vorderhand auch Befreiung vom Amortisationsgesetz zu gewähren, damit dieses imstande wäre, bei voller Erfüllung der beabsichtigten Leistungen die Abgänge nach und nach zu ersetzen, welche beim Ableben seiner mit Pensionen versehenen Mitglieder jedesmal entfallen würden⁹⁵. Mit den anderen Bedingungen des Bischofs war die VHK in allen wesentlichen Punkten einverstanden und erklärte lediglich am Schlusse ihrer Ausführungen, daß ad 6 kein Anlaß

⁹² Akt der AHK 2438.

⁹³ Es sind dies die vorzitierten Noten vom 25. Aug. 1825 Z 4685 (zu StR 6124) und vom 30. Nov. 1827 Z 6131 (zu StR 7773) beide im FM.

⁹⁴ UM 1692.

⁹⁵ Diese Begünstigung war bereits den Minoriten in Padua zugestanden worden.

zur Erteilung einer Lehrbewilligung vorliege, da anzunehmen sei, das Stift schicke seine Kleriker zum Studium der Philosophie und Theologie an das Seminar nach Padua.

Nachdem die maßgebenden Verwaltungsstellen die Angelegenheit dergestalt eingehend behandelt hatten, stellte von Jüstel mit Bericht vom 25. Jänner 1834 dem Kaiser zusammenfassend die Anträge des StR dar. Er stellte zu Beginn seiner Ausführungen das dem Tilgungsfond zu leistende Entschädigungskapitel mit den schon genannten 218658,20 Lire fest⁹⁶, erklärte die Personalfrage gelöst⁹⁷ und bemerkte bezüglich der Dotation, daß seines Erachtens nach der Kommunität nicht nur ihr noch vorhandenes Vermögen im Betrage von 10932,91 Lire zur Verwaltung und zum Genusse zu übergeben sei, sondern daß noch den Ordensleuten ihre Pensionen lebenslang zu belassen und das Kollegium, nicht die einzelnen Mönche, vom Amortisationsgesetze auszunehmen wäre, da mit weniger das Auskommen nicht zu finden sei⁹⁸.

Eine höhere als die bezeichnete Dotation lehnte das staatsrätliche Gutachten jedoch entschieden ab. Wenn sich die dahingehenden Anträge darauf gründeten, daß der genannte Betrag zur stabilen Bedeckung der Bedürfnisse von 30 Individuen dienen sollte, so müsse sich, erklärte der Referent, vor Augen gehalten werden, daß die Zahl der ins Kloster zurückkehrenden Benediktiner nicht mit jener, welche fortan zu Praglia bestehen soll, vermengt werden dürfe. Der ersteren können sehr viele sein; ihr Unterhalt ist durch die Pensionen gesichert. Die Zahl der letzteren wird durch die Zulänglichkeit ihrer Dotation, durch Zahl und Umfang der ihnen obliegenden Geschäfte und

⁹⁶ Später mußte der Betrag noch auf 323735,20 Lire erhöht werden.

⁹⁷ Vgl. deren Behandlung im vorausgehenden Abschnitte.

⁹⁸ Zur Begründung dieses Antrages führt Jüstel folgendes an:

Die ausgesetzten 10932,91 Lire allein können für den stabilen Kostenaufwand nicht genügen. Wollte man auch nur 200 fl. = 600 Lire pro Kopf annehmen, so fällt dieser Betrag nur für 18 Personen aus; für Klostergebäude und Kirche bleibe gar nichts übrig und für die erste Herstellung und Einrichtung gäbe es keinen Fond.

Wollte man ihnen die Pensionen (deren Betrag in den Akten nicht nachgewiesen ist) allein belassen, so wäre für andere als persönliche Bedürfnisse nicht gesorgt. Da ferner alle Eintretenden behaftet waren, mußte diese Quelle bald versiegen.

Nur die Vereinigung beider Quellen schiene es möglich zu machen, daß die Kosten der ersten Herstellung gedeckt, die persönlichen Bedürfnisse der Rücktretenden befriedigt werden, zur Aufnahme eines mäßigen Standes von Klerikern etwas übrig bleibt und die Kommunität nach Absterben der Pensionisten nicht ohne Bedeckung bleibe. Denn ob und wieviel dem Kloster durch Schenkung *inter vivos* auf *mortis causa* zufließen werde, sei unbestimmt, und andere Subsistenzmittel stünden nicht zur Verfügung, da man sich weder auf das Erträgnis von Sammlungen und auf Unterrichtsgelder, noch auf eventuell zufließende Doten sichere Hoffnung machen könne.

durch die Ordensdisziplin, welche für den Organismus eines Klosters eine gewisse Zahl von Professoren erfordert, bestimmt. Alle diese Rücksichten würden für die Zukunft eine Zahl von 30 Religiösen nicht als erforderlich darstellen.

Auf Grund dieser Überlegungen erklärte von Jüstel ein Stiftungskapital von 218658,20 Lire für bedeutend und riet dem Kaiser ab, dieses noch um den Betrag von wenigstens 120000 Lire zu vermehren⁹⁹. Diese Summe zum wenigsten würde sich ergeben, wenn dem Kloster auch noch die Fitti von Bastia im beiläufigen Ertrage von 6000 Lire¹⁰⁰ eingewortet werden sollten. Nachdem aber bisher nur von der Übernahme von zwei Pfarren die Rede war, sei in der Erfordernis eines größeren Personalstandes der Grund zu einer Dotationserhöhung nicht zu finden. Sollten den Ordensleuten einstens mehrere Geschäfte aufgetragen und deswegen ein größerer Personalstand erforderlich werden, könne man dann über eine Dotationsvermehrung beraten und zweifellos würde die Natur der hinzukommenden Geschäfte auf den Fond deuten, aus welchem diese Dotationsvermehrung genommen werden soll. Die Ordensdisziplin fordere einen stabilen Stand von 30 Religiösen nicht, was faktisch durch mehrere kleinere Benediktinerstifte, welche einen solchen Personalstand überhaupt nicht, am allerwenigsten stets im Stifte haben, bewiesen werde.

Auf die Argumente des Guberniums, die Benediktiner verdienten als Angehörige der höheren Stände eine bessere Dotation als Minoriten, replizierte von Jüstel, die Differenz der persönlichen Bedürfnisse zwischen einem Benediktiner und einem Mendikanten sei gering. Die Dotierung der Kommunität des Santo in Padua könne nicht als Analogon angeführt werden, da diese aus der „arca del Santo“, einem unter dem Schutze der Staatsverwaltung stehenden Privatvermögen fließe, während für Praglia die Staatsfinanzen aufkommen müssen.

Zur Klärung der Pfarr- und Patronatsfrage fand der Referent die Unterlagen noch zu spärlich und empfahl dem Monarchen die Einholung genauer Auskünfte.

Die Anträge der VHK fanden seine volle Billigung.

Ein Monat später, am 24. Februar 1834, unterschrieb in der Wiener Hofburg Erzherzog Ludwig im a.h. Auftrage den

⁹⁹ Jüstel sagte in diesem Zusammenhange zwar ausdrücklich, die Dotation sei ein reiner Akt der allerhöchsten Gnade und Großmut und er sei weit entfernt, irgend eine Grenze derselben bezeichnen zu wollen; allein, vom Kaiser verpflichtet, das Interesse der Staatsfinanzen im Auge zu behalten, dürfe er sich auf eine Vermehrung des Stiftungskapitals einzuraten nicht erlauben.

¹⁰⁰ In der Tabelle ist dieser Betrag mit 7190 Lire angesetzt.

ungeänderten Resolutionsentwurf Jüstels¹⁰¹. Der Kaiser ordnete die Wiederherstellung des „Kollegiums der Benediktiner“ zu Praglia an und bewilligte zu diesem Behufe, daß dem Kloster das beim l.v. Tilgungsfond noch vorhandene, zufolge a. E. vom 28. April 1832 aus demselben ausgeschiedene Vermögen desselben zur eigenen Verwaltung und zum Genusse übergeben und darüber, sobald das Kollegium zustande komme, ein eigener Stiftbrief errichtet werde¹⁰². Den mit Pensionen versehenen wieder-eintretenden Ordensleuten wurde der lebenslängliche Fortgenuß ihrer Pensionen zu Händen des Klosters bewilligt und dasselbe auch vom Amortisationsgesetze auf unbestimmte Zeit ausgenommen. Die Modalitäten der Wiederherstellung betreffend wurden die Anträge der VHK angenommen, die auch in der Pfarr- und Patronatsfrage nähere Auskünfte erteilen sollte¹⁰³. Der AHK wurde aufgetragen, sich über die Entschädigung des l.v. Tilgungsfondes zu äußern.

6. Kapitel. Wiedereröffnung der Abtei und Entschädigung des l.v. Tilgungsfondes.

Castori gab am 15. Mai 1834 allen Religiosen mittels Zirkulare den Inhalt der a. E. bekannt und erörterte die darin enthaltenen Bedingungen; auch setzte er sie von der Hoffnung des Bischofs, durch beharrliche Interventionen noch weitere Vermögenswerte zu erhalten, in Kenntnis¹⁰⁴. Er warnte sie

¹⁰¹ StR 7734 ex 1833. Gubernium und AHK wurden mit Dekret bzw. Note vom 2. März 1834 UM 5405 verständigt.

¹⁰² Vgl. Anm. 51 sowie die Ausführungen des Kap. 7.

¹⁰³ Geschehen mit Vortrag der VHK vom 3. Juli 1835 StR 3939. Die a. E. vom 30. Juli 1835 blieb aber unerledigt. Zur Übernahme der in Frage stehenden Pfarreien und Patronate scheint es nicht gekommen zu sein, da im Vortrage der StHK vom 6. Sept. 1845 wegen Errichtung eines Knabenkonviktes in Praglia StR 4901 sich eine Bemerkung des Bischofs von Padua vorfindet, daß die Benediktiner zu Praglia keine „Pfarren haben und sich daher in der Seelsorge nicht verwenden“.

¹⁰⁴ Der Bischof sah mittlerweile ein, daß man mit der Dotation, die man früher für hinlänglich befunden hatte, nur sehr schwer auskommen konnte. Er bemühte sich daher neuerdings, seine Forderungen, dem Kloster einen staatlichen Beitrag von fl. 200,— zur Gebäudeherstellung und den Besitz von Bastia zuzusprechen, durchzusetzen.

Seine diesbezügliche Eingabe an das Gubernium vom 6. März 1834 hatte zur Folge, daß der Vizekönig am 24. August 1834 einen schriftlichen Vortrag an den Kaiser richtete, in welchem er die Bitte des Bischofs unterstützte und neuerdings alle Gründe anführte, warum diese Dotationsvermehrung unbedingt nötig sei. Der Kaiser wies darauf mit a. E. vom 31. Okt. 1834 (StR 5594) die VHK durch den Grafen Mittrowski an, im Verein mit der AHK in dieser Frage ein neues Gutachten zu erstatten. Die VHK wies aber in ihrem Vortrag vom 24. Dez. 1834 (StR 288 ex 1835) das Gesuch unter Bezugnahme auf ihren Vortrag vom 23. Nov. 1833 (StR 7734) neuerdings zurück. Jüstel führte dabei in seinem Gutachten vom 17. Febr. 1835 aus, daß von den Mönchen selbst keine Bitte vorliege. Nur der Bischof

aber, auf die Verwirklichung der Hoffnung des Bischofs mit aller Sicherheit zu rechnen, sondern hieß sie vielmehr sich darauf vorzubereiten, daß man im Kloster äußerst sparsam, ja sogar in sehr eingeschränkten Verhältnissen werde leben müssen. Besonders sollte jeder in der ersten Zeit seine Zimmereinrichtung und seine Kleider selbst besorgen.

Die Aufnahme dieses Zirkulares war nicht sehr verheißungsvoll. Ein Teil der Religiosen, die zu Beginn der Verhandlungen sich zum Wiedereintritt bereit erklärt hatten, fand, da es jetzt Ernst wurde, hinreichende Gründe, oder wenigstens behauptete man, sie wären hinreichend, die Rückkehr ins Kloster hinauszuschieben oder sich vollkommen von der Sache zurückzuziehen. Andererseits fehlte es aber nicht an guten Elementen, die getreu den Gelübden, ihr Versprechen, als der Augenblick kam, einlösten.

Während Castori mit seinen Mönchen verhandelte, tat Mons. Farina die letzten für die Wiederkehr der Ordensfamilie nötigen Schritte. Die Behörde veranlaßte die Räumung des Klostergebäudes, das anscheinend im Parterre von Wohnparteien besetzt war, während Speicher und Keller der Agent eines gewissen Herrn Comello in dessen Namen in Benützung hatte. Die Finanzbehörde verständigte den Comello, daß er bis zum nächsten im Mietvertrage festgesetzten Kündigungstermine die von ihm benützten Lokalitäten zu räumen habe. Da die Angelegenheit aber drängte, suchte man Comello dahin zu bringen, daß er schon im September alles zur Verfügung stellte. — Die diesbezüglichen Verhandlungen geschahen im August. Da sich alles rasch abwickeln ließ, setzte der Bischof als Tag der Wiedereröffnung den 7. Oktober, das Fest der hl. Justina, Patronin der cassinesischen Kongregation, fest. Er teilte diesen Entschluß dem Abte Castori mit Brief vom 28. Aug. mit.

stelle sie in ihrem Namen mit der Versicherung, daß einige derselben ihm die Wünsche um weitere Begünstigung vorgetragen haben. Diese einigen werden aber nicht genannt. Außerdem stünde die Erklärung des Bischofs vom 6. März 1834 mit der früheren vom 13. Dez. 1832 in Widerspruch, wo er ausdrücklich schrieb, daß die Benediktiner „non fanno pretesa alcuna sulla ulteriore dotazione“. Das Versprochene hätten sie auch durch die a. E. vom 24. Febr. 1834 erhalten. Die fl. 2000,— zur Gebäudeherrichtung erklärte Jüstel als nicht nötig, da gemäß Bericht des Venediger Cameralmagistrates vom 14. Juli 1834 die Bedachung der Abtei im Jahre 1832 mit Lire 8678,92 hergestellt wurde und zur Restaurierung der Wirtschaftsgebäude Lire 2000,— genügen würden. Die Idee des Bischofs, die Klostergebäude müßten der neuen Kommunität im Stande von Benefiziatgebäuden an einer neuerrichteten Pfründe übergeben werden, erklärte Jüstel im Hinblick darauf, daß die Wiederherstellung ein reiner a. h. Gnadenakt sei, als juristisch ganz verfehlt. Kaiser Ferdinand I. wies aus diesen Gründen am 13. Dez. 1835 das Gesuch des Bischofs ab.

Castori, der sich in den vorhergegangenen Monaten von den Schwierigkeiten gehemmt gezeigt hatte, ja selbst mit nur wenigen Mönchen sich zu einem neuen Klosterleben nicht vereinigen gewollt hatte, ehe von Wien die Forderung des Bischofs nach Dotationserhöhung im günstigen Sinne entschieden war¹⁰⁵, erklärte nunmehr auf dessen Mitteilung über den vorgeschrittenen Stand der Verhandlungen seine vollkommene Entschlossenheit und stellte seine Ankunft in Padua für den 8. Sept. in Aussicht.

Im Laufe des September erklärte Herr Comello, daß er, dem Ersuchen der Finanzbehörde entsprechend, die von ihm im Klostergebäude gemieteten Räumlichkeiten noch im selben Monate zur Verfügung stellen werde. Er habe seinen Agenten Marconi bereits beauftragt, dem Verlangen des Bischofs nachzukommen¹⁰⁶.

Um der neuen Kommunität den Weg weiter zu ebnen, versetzte Mons. Farina den Pfarrer von Praglia auf eine andere Pfarre und veranlaßte den Schulinspektor, dem Kloster die Elementarschule zu überlassen, während die Gemeinde für die Schulräume weiter Zins zahlen sollte.

In den ersten Oktobertagen war also alles bereit. Als erste trafen in Praglia am 2. Okt. D. Claudio Buzzoni und der Postulant Giuseppe Gamba ein, um einiges für die Wiedereröffnung zu ordnen. Am 4. Okt. kamen D. Benedetto Maggi, D. Alvisè Zorzi und der Laienbruder Fra Mauro Donà an; am 6. Okt. trafen der Abt Benedetto Castori, der Kanonikus D. Carlo Ronconi, weiters D. Placido Talia, D. Cipriano Palatini, D. Angelo Contarini und der Kleriker Francesco Ceroni ein. An diesen Tagen und auch früher schon ging es in Praglia sehr lebhaft zu. Arbeiter unter der Leitung des Ingenieurs Giuseppe Pivetta waren tätig, um Kirche und Wohnräume instand zu setzen; viele Bauern, froh über die Rückkehr der Mönche, stellten sich der Behörde zur Verfügung, reinigten die von der Via Euganea zur Abtei führende Straße und schmückten sie mit Triumphbögen aus Zweigen; diese Bögen wurden am Vorabende illuminiert, während die Glocken das Fest feierlich einläuteten.

Zu dieser Stunde versammelten sich auch die zurückgekehrten Mönche, um die Ämter in der neuen Klosterfamilie zu verteilen. Nachdem man das *Veni Creator* gebetet hatte, bestätigte man per acclamationem D. Benedetto Castori in seiner Abtwürde — er war als solcher bereits vom Papst und vom Kaiser anerkannt — und bestimmte D. Benedetto Maggi zum Prior, D. Placido Talia zum Novizenmeister und Biblio-

¹⁰⁵ Brief vom 18. Juni an D. Talia.

¹⁰⁶ Brief vom 24. Sept.

thekar, D. Carlo Ronconi zum Cellerar, D. Claudio Buzzoni zum Ökonom, D. Alvise Zorzi zum Regenschori, D. Cipriano Palatini zum Leiter der Elementarschule und zum Gastmeister, endlich D. Angelo Contarini zum Sakristeidirektor. Das Ergebnis der Wahl wurde den österreichischen Staatsgesetzen entsprechend¹⁰⁷ dem Bischofe mitgeteilt. Von den genannten Ordensleuten gehörten nur 4 dem alten Hause an: Castori, Maggi, Talia und Pulatini. Ronconi war Professe von S. Giustina. Buzzoni gehörte dem Kloster S. Giovanni Evangelista in Parma an, befand sich aber später in der Abtei S. Maria del Monte zu Cesena. Gleich nachdem er erfahren hatte, daß Praglia wiederhergestellt und dort die cassinesische Regel in ihrer alten Strenge beobachtet werden sollte, verschaffte er sich die Erlaubnis seiner Oberen zum Übertritt sowie die österreichische Staatsbürgerschaft¹⁰⁸. Man sieht, die Anzahl der Rückkehrenden war gering im Vergleiche zu den 25, die anfangs ihr Kommen in Aussicht gestellt hatten¹⁰⁹ oder vollends im Vergleich zu den 30, die Mons. Farina zu gewinnen überzeugt war¹¹⁰.

Am 7. Okt., dem Tage der Wiedereröffnung, fand sich eine ungeheuere Volksmenge aus Stadt und Land vor der Abtei ein. Von seinem Sommersitz im nahen Luvigliano traf morgens 9.30 Uhr Mons. Farina ein. Er war begleitet vom Bischof von Vicenza, Mons. Giovanni Giuseppe Cappellari. Ihm folgten zahlreiche Kanoniker und Priester. Die Mönche, schon wieder in ihrer alten Ordenstracht, gingen unter Führung ihres einstigen

¹⁰⁷ Punkt 8 des die Stifte und Klöster betreffenden Teiles des a. h. Handschreibens vom 25. März 1802 (StR 1228 ex 1800) im Anhang auszugsweise abgedruckt.

¹⁰⁸ Unter den Genannten finden wir noch nicht D. Aurelio Mutti, dessen Ankunft sich bis zum Dezember des Jahres verzögerte. Mutti war nach der im städtischen Archiv in Padua noch vorhandenen Scheda Professe von S. Giustina in Padua (nicht von S. Paolo d'Argon bei Bergamo, wie häufig behauptet wird) und bekleidete nach der Aufhebung seines Klosters durch 18 Jahre die Direktorenstelle am Lyzeum in seiner Vaterstadt Bergamo (vgl. StR 2891 ex 1837), wo er auch am Dom ein Kanonikat inne hatte. Nach Castoris Tod wurde er 1836 zum Abte gewählt, wurde später Bischof von Verona und endlich Patriarch von Venedig.

¹⁰⁹ Beilage 2 des Gubernalsberichtes Nr 24699 vom 19. Juli 1832.

¹¹⁰ Brief des Bischofs vom 22. Febr. 1833, Beilage A des Gubernalsberichtes Nr. 7625 vom 7. März 1833. Aus dem Bericht der StHK vom 21. März 1836 über die Zulassung des Ettore von Abriani zum Noviziat, obgleich er die Mittelschulstudien nur privat absolviert hatte (StR 1998) geht hervor, daß die Abtei damals 8 Mönche zählte.

Daß in den Jahren 1839—1845 wenig Novizen sich einfanden ist vor allem dem Umstand zuzuschreiben, daß jeder Eintretende eine jährliche Pension von Lire 800,— bezahlen mußte. Klarerweise hatte nicht jeder, der Beruf zum Ordensleben hatte, diese Summe zur Verfügung. Man mußte also viele zurückweisen, und es kam zu so drückendem Personalmangel, daß man sich endlich mit der sublazensischen Provinz der cassinesischen Kongregation (später selbständige Kongregation) vereinigte.

Abtes Castori den hohen Gästen zur Begrüßung entgegen und geleiteten sie zur Kirche¹¹¹.

Unter Absingen des Canticums „Benedictus Dominus Deus Israel“ schritten alle zum Hochaltar, wo Bischof Farina nach einer kurzen Adoration eine hl. Messe zelebrierte und dann an die Kommunität herzliche und erhebende Worte der Begrüßung richtete. Er dankte Gott dafür, daß er dem frommen Monarchen den Gedanken eingegeben habe, das berühmte Kloster wiedererstehen zu lassen und es denen zu übergeben, die schon vorhin darin ihre Tugenden unter der heiligen Regel so oft erprobt hatten. Er beglückwünschte die Mönche zu ihrem getreuen Festhalten an der ersten Berufung, Festhalten, das sie gegen die Lockungen der Welt, ihre Annehmlichkeiten und ihre Ehrenerweise unempfindlich machte, ihnen jedoch Vergänglichkeit und Eitelkeit alles Irdischen vor Augen stellte. So kehrten sie denn freudigen Herzens dorthin zurück, wo sie einstens, ferne vom Lärme der Welt, Seelenruhe und Zufriedenheit fanden. Der Bischof wandte sich dann an Castori, übergab ihm die geistliche Gewalt über die Ordensfamilie, erwähnte, wie gnädig ihm Pius VII. gesinnt sei und wie er sich durch seine hervorragende Geistes- und Herzensbildung die Sympathie aller, die ihn kannten, erworben habe. Mons. Farina endete seine Rede, indem er den Abt in aufrichtiger Zuneigung umarmte.

Darauf antwortete Castori mit Dankesworten, zunächst an den Monarchen, dessen Munifizienz die Rückkehr in das alte Heim ermöglichte, dann an den Bischof, der sich energisch und unverdrossen für die Verwirklichung des Planes eingesetzt hatte und so die vom Kaiser und von der Bevölkerung gleicherweise ersehnte Wiedererrichtung der Abtei zur Tatsache machte. Er schloß mit der Bitte an Gott, dem Spender alles Guten, um die Gnade und die notwendigen Kräfte, seine Mitbrüder und Söhne auf dem Wege christlicher Vollkommenheit dem ewigen Ziele entgegenzuführen¹¹². Das Fest wurde mit einem feierlichen Te Deum in der dichtgedrängten Abteikirche geschlossen. Dabei erreichte die allgemeine Rührung ihren Höhepunkt. Viele, denen es nicht mehr möglich war, ihrer Gefühle Herr zu werden, brachen in Tränen aus. — Castori hatte in richtiger Erwägung der Umstände an diesem Tage die Klausur noch nicht eingeführt und allen Erschienenen, die den Wunsch hatten, ohne Unterschied des Geschlechtes und der sozialen Stellung Eintritt in

¹¹¹ Die Feierlichkeiten des 7. Okt. sind nach einem Artikel der „Gazetta di Venezia“ vom 14. Okt. 1834 wiedergegeben.

¹¹² Die anlässlich der Wiedereröffnung gehaltenen Reden sowie die aus diesem Anlasse verfaßten Gedichte sind gesammelt in: *Pel faustissimo ristabilimento dell'insigne ordine benedettino cassinese nel celebre monistero di S. M. di Praglia nei colli Euganei. Padova. Coi tipi del Seminario. 1834.*

die Räume der Abtei gewährt. Nach Sonnenuntergang aber wurde das Kloster geschlossen, blieb aber allen offen, die der Welt die geistlichen Freuden einer in Gott befriedeten Seele vorzuziehen wissen. —

Unsere Abhandlung könnte nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben ohne Behandlung der Entschädigungsfrage.

Als die definitive Entscheidung vom 24. Februar 1834 erlassen war, wurde auftragsgemäß die Verhandlung wegen Entschädigung des Fonds für das daraus exszindierte Vermögen der Abtei von der Finanzverwaltung sofort eingeleitet und da es hiebei vorzüglich darauf ankam, den Bestand dieses Vermögens genau zu ermitteln, der Venediger Cameralmagistrat beauftragt, das Schätzungsergebnis individuell nachzuweisen.

Im diesbezüglichen, erst im November 1837 an das Hofkammerpräsidium gelangten Operate wird der gesamte Schätzwert der exszindierten Güter und Einkünfte auf 323735,20 Lire angeschlagen. Diese Summe teilt sich in 181576,20 Lire, die ehemals der Krone und 142159 Lire für die Amortisationskasse des Monte zugewiesen, sämtliche dem l.v. Religionsfond zugehörige Vermögensbestandteile.

Der jetzige Schätzwert dieser Güter überstieg also den 1832 erhobenen um 105077 Lire. Die Gründe dieser Differenz konnten nicht genau ermittelt werden, da die Detailberechnungen der früheren Schätzung nicht mehr vorlagen. Großen Anteil dürfte der Umstand gehabt haben, daß der Wert des keinen Ertrag abwerfenden Klostergebäudes früher nicht einbezogen wurde, während er in der neuen Schätzung mit 76899,60 Lire nach einem 1820 vom Ing. Tansi gemachten Anschlag berücksichtigt wurde.

Nach den 1827 gestellten Anträgen hatte nun der Tilgungsfond die Vergütung der ausgemittelten Kapitalsumme von 323735,20 Lire aus der Kultusdotation der venezianischen Provinzen zu erhalten. Die Finanzlage aber und die eingetretene Erhöhung des Entschädigungskapitals bestimmten den Hofkammerpräsidenten Baron Eichhoff in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht ein den Verhältnissen besser entsprechender Modus der Ersatzleistung ausmitteln lasse. Er schlug dem Kaiser in seinem Vortrag vom 27. Jänner 1838¹¹³ vor, daß dem Tilgungsfond aus der Kultusdotation statt der erwähnten Kapitalsumme einstweilen bloß die reinen Einkünfte gesichert werden, welche derselbe aus dem herausgegebenen Vermögenskomplexe des Stiftes Praglia bisher jährlich bezogen hatte¹¹⁴.

¹¹³ StR 561.

¹¹⁴ Dieser Entschädigungsmodus schien aus zwei Gründen angemessener als die unverzügliche Auszahlung des Kapitals. Erstens weil bei den

Um aber dem Tilgungsfond den Anspruch auf den Kapitalwert der abgetretenen Güter vorzubehalten, sollte die jüngst ausgemittelte Schätzungssumme bis zu dem Zeitpunkt in Evidenz gehalten werden, bis vom Kaiser eine Entscheidung bezüglich der Gründung des projektierten l.v. Religionsfonds getroffen sei¹¹⁵.

Die vom StR Baron Kübeck befürworteten Anträge des Hofkammerpräsidenten wurden vom Kaiser Ferdinand mit a. E. vom 6. März 1838 genehmigt. Die letzte, aus der Wiedererrichtung der Abtei Praglia sich ergebende Frage hatte damit ihre befriedigende Lösung gefunden.

7. Kapitel. Die bisherige Anschauung von der Wiedererrichtung Praglias im Lichte der offiziellen Dokumente.

Der Umstand, daß die a. E. vom 24. Februar 1834 den Ausdruck „Kollegium der Benediktiner“ gebrauchte¹¹⁶, schuf nicht nur dem Kloster später viele Unannehmlichkeiten sondern war auch der Anlaß zu einer abwegigen Anschauung über den Grund der Wiedererrichtung. Der Bischof benützte diese Bezeichnung, um eine direkte Verpflichtung der Abtei abzuleiten, eine öffentliche Erziehungsanstalt zu unterhalten. Er brauchte nämlich ein solches geistliches Institut in seiner Diözese. Man kann den um Praglia hochverdienten Prälaten in diesem Punkte von einem gewissen Egoismus auf Kosten einer religiösen Familie, die selbst noch schwer um ihre Existenz kämpfte, nicht ganz freisprechen; dies um so mehr, als er dadurch Anlaß hatte, sich über die Normen des geistlichen Regulierungsplanes¹¹⁷ hinaus öfters in die inneren Angelegenheiten des Konventes einzumischen.

So gut die Absichten, die Farina mit seinem Drängen auf Errichtung eines Erziehungsinstitutes verband, für das Wohl seiner Diözese sein mochten, so stehen doch zwei Dinge fest: Daß ihn Castori schon am Anfange über die diesbezüglichen Schwierigkeiten mit aller Deutlichkeit aufgeklärt hatte¹¹⁸ und

damaligen ergiebigen Zuflüssen des l.v. Tilgungsfondes aus dem lebhaft betriebenen Verkaufe der ihm zugewiesenen Güter es nicht nötig schien, demselben weitere Einnahmen an Kapital zu eröffnen, besonders unter den herrschenden Konjunkturen, wo der hohe Kurs der Renturkunden des Monte deren ausgedehntere Einlösung durch den Tilgungsfond als nicht vorteilhaft für das finanzielle Interesse darstellte; zweitens, weil der Tilgungsfond durch Zuweisung eines seinem bisherigen reinen Einkommen aus dem exszindierten Vermögen gleichen Betrages nicht nur an Einkommen nichts verlor, sondern auch den Anspruch auf das Kapital behielt.

¹¹⁵ Die weitere Behandlung der Staatsgüter im l.v. Königreich ist aus den FM-Akten 4766 ex 1842, 3493 ex 1853 und 1172 ex 1863 zu entnehmen.

¹¹⁶ Anm. 51. — ¹¹⁷ Anhang, Dokum. I. — ¹¹⁸ Vgl. S. 365.

weilers, daß nach der Aktenlage alles andere aber nur nicht die Notwendigkeit eines Erziehungsinstitutes den Kaiser zur Wiedererrichtung der Abtei bestimmt hatte. Die StHK hatte ausdrücklich eine solche Einrichtung dort für nicht notwendig erklärt¹¹⁹. Wenn wir in den Akten die Ausdrücke „Benediktinerkolleg“ oder „Institut“ neben den Ausdrücken „Stift“, „Kloster“, „Abtei“ finden, so rührt das teils daher, daß diese Ausdrücke als synonym betrachtet wurden, teils daher, daß das Gubernium in Venedig in seinem ersten Bericht über Praglia¹²⁰ irrtümlich diese Abtei als ein von S. Giustina abhängiges Institut bezeichnet hatte. Praglia war zwar einmal von S. Benedetto Polirone, nie aber von S. Giustina abhängig. Die Behörden in Wien hatten sich auf Grund der Informationen des Guberniums die Ansicht gebildet, daß die Abtei S. Giustina ihren Nachwuchs in Praglia heranbilden lasse, da die abgelegene Lage und das gesündere Klima dieses Kloster als Noviziatshaus besonders geeignet erscheinen ließ.

Wenn die a. E. vom 24. Februar 1834 die Mönche prinzipiell zur Jugenderziehung verpflichtet, so ist dies nur einer besonderen Forderung des Bischofs, der die VHK entsprochen hatte, zuzuschreiben. Mons. Farina richtete später, und zwar zuerst im Jänner 1844 und dann zu Beginn des folgenden Jahres Eingaben an das Gubernium, in denen er verlangte, der Abt von Praglia möge behördlich beauftragt werden, seine theologische Lehranstalt aufzulassen und statt dessen ein öffentliches Knabenkonvikt einzurichten. Die Folge dieser Eingaben war die a. E. vom 4. Nov. 1845¹²¹; der damalige Abt Savuto mußte den Wünschen des Bischofs entsprechen. Wie sehr aber Mons. Farina stets versicherte, dem Monarchen sein Wort wegen Errichtung einer Unterrichtsanstalt in Praglia gegeben zu haben und damit durchblicken ließ, daß das Kloster nur als solche Existenzberechtigung habe: in den Akten ersieht man nichts davon, daß von höchster Stelle aus diese Ansicht geteilt, geschweige denn zuerst geäußert worden sei.

Die Meinung, daß Mons. Farina der eigentliche Inspirator des Gedankens, Praglia wiederherzustellen, gewesen sei, war und ist weitest verbreitet. Es steht nicht fest, ob der Bischof selbst durch seine Äußerungen dazu Anlaß gab und ob er dabei von dem Gedanken geleitet war, seiner Ingerenz auf die inneren Angelegenheiten der Abtei eine verstärkte moralische Grundlage zu geben. Wichtig aber ist, festzuhalten, daß diese allgemeine Überzeugung auch in die Quellen, die der Historiker für diese Zeit benützen muß, Eingang fand. Die Heranziehung der Akten aus den Wiener staatlichen Archiven hat erst die volle Wahrheit gebracht.

¹¹⁹ Vgl. S. 358. — ¹²⁰ Zu StR 7881 ex 1820. — ¹²¹ StR 4901.

Bisher hat nur ein einziges Werk von Bedeutung einen Beitrag zur Wiederherstellung Praglias geliefert. Es ist dies: D. Emiliano de Laurentiis O.S.B., L'abate D. Pier Francesco Casaretto e la sua opera¹²². Der gelehrte Verfasser behandelt die Entstehung der cassinesischen Kongregation von der Urobservanz, d. h. jenes Teiles der cassinesischen Kongregation, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf Anregung des Abtes Casaretto nach den Regeln der von Ludovico Barbo, Abt von S. Giustina in Padua und nachmaligem Bischof von Treviso angeregten und von Eugen IV. bestätigten Ordensreform sich wieder zu einer strengeren Lebensführung entschloß. Praglia trat hauptsächlich wegen Personalmangels dieser Reform bei. De Laurentiis schildert die Ausbreitung der Reformbewegung und charakterisiert dabei in gedrängter Form die Klöster, die sich der Bewegung Casarettos anschlossen. Auf S. 479 erwähnt er Praglia und gibt die wichtigsten Etappen der Wiedererrichtung nach einem im Generalarchiv der cassinesischen Kongregation von der Urobservanz in Subiaco aufbewahrten Brief des im vorigen Kapitel genannten P. Buzzoni wieder¹²³. Der Brief ist an den Abt Casaretto gerichtet, vom 29. Dez. 1857 datiert und offenbar in Praglia geschrieben. Er lautet in seinem in der Frage maßgebendem Teile:

„Als Franz I. durch den Wiener Kongreß von 1814 Venetien erhielt, versprach er wiederholt dem Papste, das Kloster S. Giustina in Padua wiederherzustellen. Es kam nicht dazu, weil die damaligen Minister von den Mönchen verlangten, sie müßten sich nach dem Rücktritt ins Kloster mit ihrer persönlichen Rente allein begnügen. Die Minister ließen daraufhin dem hl. Stuhle wissen, daß die Religiösen nicht wieder in das Kloster zurückkehren wollten. Bischof Farina berichtete dies dem Kaiser persönlich, als dieser einige Jahre später Padua besuchte. Farina war es auch, der dem Monarchen vorschlug, statt des Klosters S. Giustina, wo man mittlerweile das Militärspital eingerichtet hatte, Praglia wiederherzustellen.“

Buzzonis Darstellung ist, sofern sie die angeführten Momente als ausschließlich für die Wiedererrichtung in Frage kommend bezeichnet, durch die Wiener Akten widerlegt. Nicht Pius VII., sondern der Bürgermeister von Padua lenkte durch sein Gesuch, das er infolge der a. E. vom 17. Mai 1818 einbrachte, die Aufmerksamkeit der Behörden auf S. Giustina¹²⁴. Der Grund da-

¹²² Das ungefähr 1200 Seiten umfassende — das Ergebnis einer langjährigen Arbeit in verschiedenen Klosterarchiven — darstellende Werk wurde bisher nicht gedruckt. Es widerfährt ihm dasselbe Schicksal wie vor 20 Jahren der Casarettobiographie des D. Felice Vaggioli O.S.B. Das einzige, was bisher über die Entstehung der cassinesischen Kongregation a. P. O. erschien, ist eine kurze Abhandlung D. Mauro Serafinis. O.S.B.

¹²³ Das Folgende wurde mir vom Autor, der gegenwärtig Superior des zu Praglia gehörigen Klosters S. Giorgio in Isola zu Venedig ist, in dankenswerter Weise mitgeteilt.

¹²⁴ Vgl. S. 349.

für, daß diese Abtei nicht wiederhergestellt werden konnte, lag nicht allein in dem Umstand, daß die Mönche nur mit ihrer persönlichen Rente dotiert werden sollten, sondern noch darin, daß nach der Bemerkung des Delegaten die einvernommenen Benediktiner überhaupt wenig Neigung zeigten, in das Kloster zurückzukehren und auch das Publikum keinen besonderen Wunsch für das Wiedererstehen der Kommunität hegte¹²⁵. Was die Wiederherstellung Praglias an Stelle S. Giustinas betrifft, so wurde diese von der VHK dem Kaiser schon zu einer Zeit vorgeschlagen¹²⁶, da Mons. Farina noch Rat in Kultussachen beim Gubernium in Venedig war.

Anhang.

Dokumente.

I. Auszug aus dem a. h. Handschreiben vom 25. März 1802 StR 1228 ex 1800 (geistlicher Regulierungsplan).

Ich habe die wiederholten Beschwerden der Bischöfe über den gegenwärtigen Mangel und Verfall des Säkular- und Regularklerus und die angegebenen Ursachen, die beides befördert haben mögen, in reife Überlegung gezogen und zur Abhilfe derselben nachstehendes zu beschließen und zu veranstalten für nötig befunden:

...

Nun die Regulierung der Stifte und Klöster besonders anlangend:

2. Den Stiften und Klöstern, welche sich vermöge ihrer Statuten mit Erziehung und Bildung der Jugend in den höheren Wissenschaften in und außer ihrer Mauern an Universitäten und Gymnasien abgeben wollen und können wird dermal so viele Kandidaten, jedoch immer nach den diesfalls schon bestehenden Vorschriften, aufzunehmen gestattet, als sie deren in dieser Absicht bedürfen und von ihren Einkünften ohne Beschwerung oder Nachteil des Religionsfonds leicht zu unterhalten imstande sind.

3. Da einerseits vor der Philosophie der Charakter des Jünglings und seinen moralischen und literarischen Anlagen sich noch nicht entwickeln und er in den Gymnasialschulen selten mehr lernt als sich in dem Latein und Memorieren zu üben und Selbstdenken erst seine Sache wird, wenn er in die Philosophie kommt, andererseits aber das Studium der Philosophie für die geistlichen Kandidaten durch die im Werke begriffene Vermehrung der philosophischen Lehranstalten in den Landstädten, wo auf den wahrhaft bildenden und nützlichen Unterricht nicht minder als auf die äußere Disziplin, welche vor sittlichem Verderben bewahrt, mehr gesehen werden kann, wesentlich erleichtert wird, so ist kein Grund mehr vorhanden, von der diesfalls schon bestehenden Normalordnung, welche den geistlichen Kandidaten den Eintritt in einen Orden erst nach beendigter Philosophie gestattet, abzugehen.

4. Ich will die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde nach vollendetem 21. Jahre allen denen gestatten, welche vorher während eines dreijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes vom Tage der Einkleidung an in dem nämlichen Orden und Stifte oder in Klöstern der nämlichen Ordensprovinz

¹²⁵ Vgl. S. 354.

¹²⁶ Vgl. S. 356.

standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufes und gute Verwendung in den hiezu erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben; jene aber, welche die drei Probejahre ehevor, als sie 24 Jahre alt geworden, nicht ausgehalten haben, dürfen ihre Gelübde wie bisher nur nach erreichtem 24. Jahr ablegen, weil sie sonst nicht Zeit genug gehabt hätten, ihre künftigen Berufs- und Standespflichten gehörig kennen zu lernen.

5. Wird das Studium der Theologie und des Kirchenrechtes jedem Stifte und Orden für sich oder mehrere Stifte eben und desselben Instituts zusammen gegen dem eingeräumt, daß selbes wenigstens in einem dreijährigen Kurse von vier an der Universität ordentlich geprüften und approbierten Geistlichen nach dem bestehenden allgemeinen Studienplane und den diesfälligen Vorlesebüchern gelehrt und am Ende eines jeden Schuljahres die Hauptlehrsätze eines jeden Teiles einer öffentlichen Disputation ausgesetzt und durch den Druck bekannt gemacht werden sollen und sonach das Gesetz von nun an aufhört, ihre Kleriker zu den Semestralprüfungen an die Universität oder Lyzeum des Landes mit vieler Zeit- und Kostenversplitterung abzuschicken.

7. . . . , jedoch dürfen nie wieder außer den österreichischen Erbstaaten gelegene Klöster zu einer inländischen Provinz oder inländische Klöster zu einer auswärtigen Provinz gezogen werden, noch die Provinzialobern einem auswärtigen Generalvorsteher unter was immer für einen Titel unterworfen sein. Statt der auswärtigen Generalen bleiben die Provinzobern an ihre Ordinariate angewiesen und diesen die Rechte und Pflichten, welche die einem jeden Orden eigenen Statuten den Generalobrigkeiten beileigten, ferner übertragen. Demzufolge haben

8. die künftigen Provinzial- und Ordenskapitel, von denen die Wahlen des Provinzials und der unmittelbar ersten Vorsteher der Konvente und Klöster vorzunehmen sind, aus dem Provinziale, dann dem ersten Vorsteher eines jeden Klosters der Provinz und den ehemaligen Definitoren zu bestehen; die diesfälligen Wahlen aber und Beschlüsse ehevor keine Kraft und Gültigkeit als sie vom Ordinate, dem die Abhaltung des Ordenskapitels allemal vorläufig anzuzeigen ist, bestätigt und der Landesstelle die neu gewählten Obern namhaft gemacht worden sind.

13. Die den Stiften und Klöstern einverleibten Pfarren sind wie bis nun so fortan mit ihren Geistlichen zu besetzen, dabei aber ist die diesfalls unterm 21. März 1772 erflossene Verordnung, soviel es der Personalstand des betreffenden Stiftes oder Klosters nur immer erlaubt, nicht außer acht zu lassen, zufolge welcher auf derlei Stationen mehrere und zum wenigsten drei Geistliche sein sollen, um auf diese Weise eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern zu bewirken, zu welchem Ende die neuerrichteten minder notwendigen Seelsorgestationen wo vermöge der geringen Seelenanzahl nach den Direktivregeln kein Seelsorger angestellt sein soll nach und nach aufzulassen. . . Es versteht sich aber von selbst, daß diese Wiedervereinigung von Fall zu Fall nur mit Einwilligung der Landesstelle und des Ordinariates geschehen könne.

II. A. E. vom 17. Mai 1818 StR 875.

Was die in der Frage stehende Wiederherstellung geistlicher Regulargemeinden anbelangt, so geht meine Willensmeinung dahin, daß in meinem l. v. Königreiche solche wiederhergestellt werden, welche von der Kirche und dem Staate zum Unterrichte, zur Bildung und Erziehung der Jugend, dann zur Aufnahme und Pflege von Waisen und Knaben berufen und verpflichtet sind und dann die zur Aushilfe in der Seelsorge und im Beichtstuhle notwendigen Mendikanten; um hierin gehörig und mit Ordnung vorzugehen, will ich, daß den beiden Gubernien des gedachten Königreiches aufgetragen werde, ohne allen Zeitverlust die Ordinarien zu vernehmen, welche geistlichen Gemeinden nach meinen obgedachten Grundsätzen herzustellen not-

wendig und zweckmäßig wäre und dann über diese ihre Äußerungen ihr selbsteigenes Gutachten zu erstatten.

Um dieses desto leichter erstatten zu können ist den Gubernien noch zu bedeuten, daß sich bei Herstellung der in Frage stehenden Gemeinden in Ansehung ihrer Mitglieder keinen Zwang zum Wiedereintritt derselben in ihren Orden eintreten, sondern ich die in meinen deutschen Staaten im Jahre 1802 erlassenen Anordnung in dieser Hinsicht angewendet wissen will,

daß nur meinen Untertanen der Eintritt in selbe gestattet werde,

daß ich geneigt bin den geistlichen Gemeinden, die hierauf herzustellen für notwendig und zweckmäßig befunden worden, ihre noch in Händen des Staates befindlichen Klostergebäude insoweit sie zu anderem Staatsgebrauch nicht unumgänglich notwendig verwendet werden oder genannt werden können, im gegenwärtigen Stande unentgeltlich zu übergeben oder ihnen zu gestatten, in deren Ermangelung von Guttätern geschenkte Gebäude anzunehmen,

daß ich denen bereits mit Pensionen beteilten Individuen die Pensionen, wenn sie in ein der herzustellenden Klöster ihres Ordens eintreten auf eine angemessene Zeit von Jahren, d. i. 3—6 Jahre noch zu belassen gesinnt bin,

daß es sich ohnehin versteht, daß, da sie öffentliche Institute übernehmen, die nun von durch den Staat besoldeten Individuen besorgt werden, ihnen diese Besoldungen insoweit belassen werden, bis ihre Gemeinde die Kräfte haben wird, diese entbehren zu können, wo auch bei derlei Instituten ihnen die Unterkunft in den Institutsgebäuden selbst wo tunlich zu verschaffen ist.

Diese Gutachten der Gubernien sind zu betreiben und mir dann mit jenen der Kanzlei sobald möglich zur Schlußfassung vorzulegen, wobei mir auch anzuzeigen ist, ob und welchen Umständen allenfalls die Wiederzurückgabe der Gebäude oder sonstiger geistlicher Güter in Ansehung des Monte unterliegt und wie diese im eintretenden Falle behoben werden könnten.

Spalato, am 17. Mai 1818.

Franz m. p.

III. Auszug aus dem die Behandlung der Staatsgüter im l.v. Königreiche betreffenden Berichte des Baron Schlechta vom 8. Mai 1832 FM 2438.

Bei dem Eintritte der republikanischen Regierung in Oberitalien wurden sämtliche zu jener Zeit im Besitze des Staates gestandenen, dann die durch Aufhebung mehrerer Bistümer, Klöster und anderer religiösen Institute ledig gewordenen Güter, als Güter der Nation erklärt und ihr Verkauf für Bildung eines Amortisationsfondes der Nationalschuld angeordnet. — Das Vermögen dieses Amortisationsfondes bildete die ursprüngliche Dotation der Amortisationskasse des mit dem Dekrete vom 17. Julius 1805 konstituierten Monte Napoleone.

Durch ein Dekret vom 5. Julius 1809 wurde aus diesen Nationalgütern eine Masse für den Betrag von 10 Millionen als Dotation der Krone ausgeschieden.

Unter dem 25. April 1810 endlich erfolgte die Aufhebung sämtlicher Stifte, Klöster und geistlicher Korporationen und es wurden deren Güter dem Monte zugewiesen.

Der hienach gebliebene Rest der Nationalgüter, welcher weder zur Dotation des Monte noch zur Kategorie der Krongüter gehörte, wurde mit dem Namen der Domänen (beni demaniali) bezeichnet.

Die Staatsrealitäten in den l.v. Provinzen zerfielen daher zur Zeit der Wiedererwerbung derselben in drei Kategorien; man unterschied nämlich:

1. Güter der Amortisationskasse des Monte,
2. Güter der Krone,
3. eigentliche Demanialgüter.

In jeder dieser drei Kategorien, besonders aber in den beiden erstgenannten, rührt die Mehrzahl der Realitäten von aufgehobenen geistlichen Körperschaften und frommen Instituten her.

In dem a. h. Patente vom 24. Mai 1822 über die Gründung des l. v. Monte bestimmten Sr. Majestät, daß die Güter der ehemaligen Amortisationskasse des Monte dem Tilgungsfonde des neuen Monte gewidmet und zu diesem Zwecke veräußert werden sollen.

Was die Güter der Krone betrifft, so fanden sich Eure Majestät bewogen, mit a. E. vom 14. Aug. 1820 dieselben ebenfalls zur Tilgung der l. v. Staatsschuld zu widmen und deren Feilbietung anzuordnen, jedoch über den Vollzug dieser Maßregeln noch die a. E. vorzubehalten.

In Absicht auf die Demanialgüter endlich wurde Sr. Majestät die Frage zur a. h. Entscheidung unterzogen, ob auch diese dem Tilgungsfonde des l. v. Monte zugewiesen werden sollten. Se. Majestät geruhten jedoch hierüber die a. h. Willensmeinung nicht zu erklären und nur mittels a. E. vom 30. Aug. 1826 anzuordnen, daß dieselben, soferne sie unter der erloschenen italienischen Regierung aufgehobenen Kirchen, Klöstern, frommen Stiftungen und der ehemaligen Fraternitäten zugehört haben, nicht zur Veräußerung auszubieten seien.